

CIBEDO
Beiträge zum Gespräch
zwischen Christen und Muslimen
11(1997)1

Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE)
Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)

Ausschuß "Islam in Europa"

Christlich-muslimische Ehen
Eine pastorale Handreichung*

1. Die Situation in Europa

1.1 Kein neues Phänomen

Ehen zwischen Christen und Muslimen gibt es bereits seit den Anfängen des Islams vor etwa 1400 Jahren. Die Kirchen in Mittel- und Osteuropa haben gewisse seelsorgerliche Erfahrungen auf diesem Gebiet sammeln können, da Teile dieser großen Region jahrhundertlang zum Osmanischen Reich gehörten. In dieser Zeit siedelten sich Muslime in dieser Region an und ein Teil der Bevölkerung wurde zum Islam bekehrt. Auf diese Weise kam es zu Eheschließungen zwischen Christen und Muslimen, der Tatsache zum Trotz, daß die in diesen Ländern dominierende orthodoxe Kirche solche Ehen streng verbot. Für die Kirchen in Westeuropa dagegen waren solche Ehen im allgemeinen reine Theorie. In der Kolonialzeit allerdings begann sich die Situation zu ändern, und in einigen Ländern machten die Kirchen erste Erfahrungen mit religionsverschiedenen Ehen.

1.2 Bestandteil der normalen seelsorgerlichen Arbeit

Heutzutage gehören solche religionsverschiedenen Ehen aufgrund der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen in den vergangenen vier Jahrzehnten in allen europäischen Ländern zu den normalen seelsorgerlichen Aufgaben. Nach dem Ende der Kolonialzeit wanderten zahlreiche Männer und Frauen aus früheren Kolonialbesitzungen mit islamischer Tradition nach Europa aus. Noch größere Auswirkungen hatten die wirtschaftlichen Entwicklungen in einigen europäischen Ländern, die zunächst zu einer Wanderbewegung von Arbeitnehmern aus dem Süden in den Norden Europas führte. Als die Arbeitskraftreserven in den südeuropäischen Ländern zur Neige gingen, begann die westeuropäische Industrie, Arbeiter, sowohl Männer als auch Frauen, in Nordafrika, der Türkei, dem ehemaligen Jugoslawien und auf dem indischen Subkontinent anzuwerben. Mitte der 70er Jahre begann man mit der Zusammenführung der Familien. Die Arbeiter aus diesen Ländern fingen an, ihre Familien nachzuholen, allerdings erst, nachdem die meisten europäischen Länder die Anwerbung von Arbeitskräften aus Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaft gestoppt hatten.

Im Laufe des letzten Jahrzehnts hat eine größere Anzahl von Männern und Frauen politisches Asyl in Europa gesucht. Die wirtschaftliche und politische Situation in ihren Herkunftsländern machte ihnen eine Zukunftsplanung sehr schwer, manchmal, wie z.B. in Bosnien oder während des Bürgerkriegs in Algerien, sogar unmöglich. Darüber hinaus gibt es auch Studenten aus muslimischen Ländern, sowohl Männer als auch Frauen, die ihr Studium in europäischen Ländern absolvieren. Schließlich muß man zu den in Europa lebenden Muslimen auch noch Geschäftsleute und Diplomaten sowie die Mitarbeiter internationaler Behörden (z.B. der UNESCO in Paris, der OPEC in Wien und der UNO-Sonderorganisationen in Genf) rechnen.

1.3 Über 24 Millionen Muslime leben in Europa

Man schätzt die Gesamtzahl der in Europa lebenden Muslime auf 20 bis 24 Millionen. Das bedeutet, daß Ehen zwischen muslimischen Männern und christlichen Frauen oder muslimischen Frauen und christlichen Männern trotz der Warnungen und trotz der zuweilen gar ablehnenden und zurückweisenden Haltung verschiedener Kirchen zu einem normalen Phänomen des europäischen Lebens geworden ist. Ehen zwischen Partnern, die verschiedenen Glaubensgemeinschaften angehören, sind Teil unserer Wirklichkeit geworden und müssen bei

der seelsorgerlichen Arbeit berücksichtigt werden.

1.3.1 Osteuropa

Wenn man sich mit der Thematik der religionsverschiedenen Ehe befaßt, ist es auch wichtig, sich bewußt zu machen, welche große Bedeutung kulturellen und rechtlichen Faktoren in diesem Zusammenhang zukommt.

Es ist relativ einfach, über christlich-muslimische Ehen in osteuropäischen Ländern Einschätzungen abzugeben, da die Partner aus dem gleichen Kulturkreis kommen, die gleiche Sprache sprechen und in ihrem Land ein und demselben zivilen Ehe recht unterworfen sind. Das kommunistische System zwang den Menschen eine atheistische Säkularisierung auf und verlangte von ihnen eine erhebliche Distanzierung von der Kirche, so daß kirchliche Vorschriften ihre bremsende Wirkung verloren.

In diesem Zusammenhang muss auf die Lage im ehemaligen Jugoslawien hingewiesen werden. Während der kommunistischen Vorherrschaft wurden vor allem in den Städten vielen interreligiösen Ehen nur vor dem Standesamt geschlossen, also ohne kirchliche Trauung. Des Zivilkrieges wegen ist die Zahl solcher Ehen gesunken und die Ehe von vielen schon interreligiös Verheirateten geriet den Spannungen zwischen den ethnischen Gemeinschaften zufolge in eine Krise. Deshalb ist die Zahl der interreligiös Verheirateten unter den Flüchtlingen verhältnismäßig hoch.

1.3.2 Westeuropa

In den Ländern, in die Muslime erst im Laufe der letzten Jahrzehnte eingewandert sind, ist die Situation eine ganz andere. Neben religiösen Unterschieden spielt auch die kulturelle Verschiedenartigkeit eine Rolle. Darüber hinaus fallen diese Ehen unter das internationale Privatrecht, sobald die Betroffenen unterschiedliche Staatsangehörigkeiten haben. In solchen Fällen müssen die heiratswilligen Partner nicht nur entscheiden, wie sie leben wollen, sondern auch, wo sie ihren Wohnsitz haben wollen und welche Staatsangehörigkeit ihre Kinder haben werden.

1.3.3 Nicht mehr Wanderarbeitnehmer, sondern nun muslimische Mitbürger

Inzwischen haben Frauen und Männer der sog. "zweiten Generation" (und möglicherweise sogar der dritten Generation) das heiratsfähige Alter erreicht. Das bedeutet, daß die kulturellen Unterschiede zwischen den Partnern kleiner geworden oder sogar ganz verschwunden sind. Bei solchen Ehen handelt es sich häufig nicht mehr um binationale Ehen, da die Partner eingebürgert worden sind, so z.B. in Frankreich, wo jeder, der auf französischem Boden geboren ist, die französische Staatsbürgerschaft erhalten kann (das sog. "jus solis") oder weil die Menschen die Staatsbürgerschaft des Staates beantragen, in dem sie leben. Auf diese Weise fällt ihre Ehe unter ein und dasselbe Recht. Dies führt zu zwei verschiedenen Entwicklungen:

Zum einen haben junge Männer und Frauen aus muslimischen Familien ein zunehmend höheres Ausbildungsniveau und stehen stärker unter dem Einfluß der vorherrschenden säkularen Kultur. Es kommt außer dem zunehmend häufiger vor, daß muslimische Frauen christliche Männer heiraten, ohne darauf zu bestehen, daß diese Muslime werden (wir kommen weiter unten auf diese Frage zurück).

Zum anderen gibt es Personen, die in einem europäischen Umfeld als Muslime leben wollen und dabei die geltende Religionsfreiheit als Grundlage für die Einführung des klassischen islamischen Familienrechts benutzen.

In der europäischen Gesellschaft wird heute akzeptiert, daß ein Mann und eine Frau ohne standesamtlichen Trauschein und ohne kirchliche Zeremonie zusammenleben. Dies macht es Muslimen möglich, Islamisches Recht anzuwenden. Wenn ein Muslim und eine Christin ohne Trauschein zusammenleben, können sie einen islamischen Ehevertrag abschließen, der allerdings nicht von einem Standesamt anerkannt wird. Häufig ist es Wunsch des muslimischen Partners, im Anschluß an die standesamtliche Trauung einen Ehevertrag nach islamischem Recht zu schließen. Ein solcher Vertrag bietet die Möglichkeit, Rechte und Pflichten beider Partner schriftlich festzuhalten.

Falls sich ein Paar dazu entschließt, auch eine christliche Feier abzuhalten, so ist es empfehlenswert, eine Zeremonie unter Beteiligung beider Glaubensgemeinschaften vorzusehen.

1.3.4 Sozialer Wandel und religionsverschiedene Ehen

In jedem Land vollzieht sich die rasche soziale Wandel anders. Zwei Informationen sind hilfreich, um festzustellen, wie die Situation in einem Lande zu einem bestimmten Zeitpunkt aussieht.

- Der Anteil der Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Religionen, bei denen die Partner unterschiedliche Staatsangehörigkeiten haben.

Falls es sich um Bürger desselben Landes handelt (oder um Kinder von Bürgern dieses Landes), dann sprechen wir von "religionsverschiedenen" Ehen. In diesem Fall sind bestimmte Passagen dieser Veröffentlichung irrelevant (z.B. diejenigen, die sich auf das Herkunftsland, ein bestimmtes Staatsangehörigkeitsprinzip oder kulturelle Unterschiede beziehen). In diesem Fall haben wir es mit einer Ehe zwischen zwei Angehörigen verschiedener Glaubensgemeinschaften zu tun, die die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen und im wesentlichen derselben Kultur angehören.

- Es wird in dieser Veröffentlichung mehrfach die Rede davon sein, daß die Zahl junger muslimischer Frauen, die einen Nicht-Muslim heiraten, selbst aber Muslimin bleiben wollen, ansteigt. In Anbetracht dieser Tatsache kann man damit rechnen, daß in Zukunft verschiedene Vorschriften des islamischen Rechts neu ausgelegt werden. Einige muslimische Intellektuelle werden zukünftig die Auffassung vertreten, daß das Verbot der Heirat einer muslimischen Frau mit einem Nicht-Muslim keine echte islamische Grundlage hat, sondern erst später von Kommentatoren eingeführt worden ist. So wird man möglicherweise Praktiken begegnen, die vom traditionellen islamischen Recht abweichen. Diese beiden Informationen sollten die Kirchen dazu anregen, aufmerksam auf solche Akkulturationsprozesse zu achten, denen sich Muslime durch ausbewußt sind.

Möglicherweise wird dies die Kirchen dazu bringen, ihre seelsorgerlichen Leitlinien an diese neuen Gegebenheiten anzupassen. Wir werden noch einmal in Kapitel 4 auf dieses Thema eingehen.

2. Das Christliche Verständnis der Ehe

2.1 Die Ehe im Christentum: biblisches Zeugnis

Für alle christlichen Kirchen ist die Ehe eine natürliche und soziale Institution, die vom Schöpfer begründet worden ist und auf der ganzen Welt von seinen Gesetzen regiert wird. Infolge dessen ist die Ehe, die eine Gemeinschaft von Mann und Frau für das ganze Leben darstellt, ein Werk göttlicher Initiative und damit eine heilige Institution, die vom Beginn der Schöpfung an von Gott in der Welt eingesetzt worden ist. In diesem Sinne ist die Ehe zunächst und vor allem eine natürliche Institution: Sie basiert auf der menschlichen Natur und ist vom Schöpfer verfügt, damit zwischen einem Mann und einer Frau eine Beziehung mit tiefer Verbundenheit, Liebe und Lebendigkeit entsteht, die die Fortpflanzung der Menschengeschlechts ermöglicht.

Diese ganz besondere Weise, in der Gott Mann und Frau als Ehemann und Ehefrau damit betraut, das menschliche Leben fortzupflanzen, und sie aufruft, sich durch gegenseitige Liebe um Komplementarität und Vollkommenheit zu bemühen und gemeinsam eine Familie zu bilden, basiert auf der Heiligen Schrift. Schon im Alten Testament steht die Ehe in Beziehung zu Gottes schöpferischem Willen und ist Teil seines Schöpfungsplans, was in den ersten beiden Kapiteln des ersten Buch Moses (1,27 ff; 2,18-25) wunderbar zum Ausdruck gebracht wird. In diesen Kapiteln wird nicht nur die Schöpfung der bei den menschlichen Geschlechter besonders hervorgehoben, sondern auch die besondere Bedeutung der Einheit und Komplementarität von Mann und Frau. Adam erkennt, von Gott erhellt, diesen Zweck der natürlichen ehelichen Verbindung an, indem er, als er die Frau sieht, ausruft: "Das endlich ist Bein von meinem Bein und Fleisch von meinem Fleisch" (1. Moses 2,23).

Dieser Ausruf Adams ist der erste Liebesschrei auf Erden. Die Propheten und gottesfürchtigen Männer des Alten Testaments rühmen dann die Institution der Ehe, indem sie symbolische Worte benutzen und den Bund zwischen Gott und dem Volk Israel mit dem Bild der Ehe vergleichen (Hos. 2,19; Jes. 54,4 ff; 62,4 ff; Hes. 16,7 ff).

Diese natürliche Institution der Ehe, die von Anfang an als Teil des göttlichen Schöpfungsplans bestanden hat, ist somit eine Verbindung, deren Essenz nicht aufgelöst werden kann. Sie wird daher von Christus bestätigt, der die diesbezügliche Lehre des Alten Testaments bekräftigt, als er sagt: "Habt ihr nicht gelesen, daß der Schöpfer die Menschen am Anfang als Mann und Frau geschaffen hat und daß er ge sagt hat: 'Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und sich an seine Frau binden, und die zwei werden ein Fleisch sein'? ... Was aber Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen." (Mk. 10,6-9; Mt. 19,4-6).

Christus hat den Sinn der Ehe auch durch seine Gegenwart bei der Hochzeit zu Kana verdeutlicht, als er Wasser in Wein verwandelte und so seine Herrlichkeit zeigte (Joh. 2,1 ff). Aber Christus betont die Bedeutung der Ehe auch in den Versen des Evangeliums, in denen er symbolische Bilder einer Hochzeitszeremonie und einer Hochzeitsfeier benutzt, um das messianische Zeitalter oder das neue Zeitalter der Kirche zu beschreiben (Mt. 25,1-13; vgl. Luk. 12,36 ff). So wird Christus, das Wort Gottes, als "Bräutigam" (Mk. 2,19 ff; vgl. Joh. 3,29 ff) dargestellt, der das eheliche Band mit der "Braut", der Kirche, erneuert, womit das neue Zeitalter des Neuen Testaments anbricht (Vgl. Anspielungen in diesem Zusammenhang: Röm. 7,4; 1. Kor. 6,14 ff; 2. Kor. 11,2; Joh. 3,29; Apg. 22,7; 19,7 ff; 21,2). Aber die klassische Passage des Neuen Testaments, die die wirkliche Bedeutung der Ehe darlegt, ist die zusammenfassende Beschreibung in Eph. 5, 22-33, wo der Apostel Paulus die Vereinigung von Mann und Frau als Bild für die geheimnisvolle Gemeinschaft von Christus und Kirche benutzt. Der Apostel Paulus gibt damit eine christologische Begründung der Ehe (s. auch 1. Kor. 11,3;

6,15 ff usw.) Die Ehe beruht auf der gegenseitigen Liebe der Ehepartner nach dem Vorbild der Liebe Christi für die Kirche. Auf dieser Liebe basieren die im Neuen Testament enthaltenen Gebote für die Familie (Kol. 3,18 ff; Eph. 5,22 ff; 1. Petr. 2,18 ff), die die Zusammengehörigkeit in der Ehe und die Lebendigkeit und die Verbundenheit der Familie hervorheben.

2.2 Die Ehe in den orthodoxen Kirchen

2.2.1 Theologische Sicht

Gemäß der Theologie und den Normen der orthodoxen Kirche ist die Ehe ein Mysterium (Griechisch = mysterion; Latein = sacramentum), das mit dem Segen Gottes zum Zeitpunkt der Schöpfung eingesetzt worden ist (1. Moses 1,27 f; 1. Moses 2,18-25).

Dies wird durch die Worte Christi (Mk. 10,6-8; Mt. 19,4-6) bekräftigt, durch die er die Lehre des Alten Testaments bestätigt und den natürlichen Bund in das Mysterium des Neuen Testaments erhebt. Die Ehe ist ein Mysterium, das in direkter Verbindung zum Mysterium der Kirche steht.

Die Ehe ist ein Abbild der geheimnisvollen Gemeinschaft Christi und der Kirche. Infolge dessen ist die Ehe eine gesegnete Verbindung, da die Gemeinschaft der Eheleute der Gemeinschaft von Christus und Kirche ähnlich ist. Dieses Bild hat nicht nur darstellenden Charakter, sondern deutet auch auf die wirkliche und wesenhafte Gemeinschaft im Mysterium der Ehe hin (Eph. 5,22-32). Die Eheleute sind Ausdruck des Mysteriums der Gemeinschaft Christi und der Kirche und haben gleichzeitig an ihm teil. Da mit wird die Ehe durch die Kirche und in Verbindung mit dem Mysterium der Eucharistie über natürliche Vorgänge hin ausgehoben und erhält ekklesiologische und eschatologische Bedeutung.

Die Grundlage für das Mysterium der Ehe als Sakrament ist für die orthodoxe Kirche die Gemeinschaft von Mann und Frau mit ihrer natürlichen Verbindung und mit dem Segen Gottes in der Kirche. Der sakramentale Akt heiligt die natürliche Institution der Ehe und vereint die Partner in Christus zu einem "Fleisch".

Das Mysterium der Ehe wird im Namen der heiligen Dreieinigkeit geschlossen, was bedeutet, daß diejenigen, die in die Gemeinschaft der Ehe eintreten, den Segen des dreieinigen Gottes haben, daß ihr Haus zu einer Kirche wird und alle Kinder, die ihnen geboren werden, gesegnet sind. Durch den Segen der Kirche werden die Ehepartner einander gleich in Rang, Verdienst und Stand. Der Segen verbindet sie mit einem Band von Liebe und Heiligkeit und hilft ihnen, ihr Leben als Ehepaar im Geiste von Glaube, Frieden und Liebe zu beginnen.

Kinder sind das Siegel der Ehe. Man sollte allerdings beachten, daß Kinder nicht immer letzter Zweck und Ziel einer Ehe sein können, so z.B. im Falle von Unfruchtbarkeit.

2.2.2 Die orthodoxen Kirchen und religions- oder konfessionsverschiedene Ehen

Die orthodoxe Kirche ist zwar grundsätzlich gegen konfessions- oder religionsverschiedene Ehen, toleriert sie aber und läßt sie unter der Voraussetzung zu, daß die Kinder orthodox getauft und im orthodoxen Glauben erzogen werden. Im Rahmen der Panorthodoxen Konferenz wurden von 1961 an positive Haltungen in bezug auf konfessionsverschiedene Ehen geäußert. Diese Haltungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Erstens besteht nach dem kirchlichen Recht ein Ehehindernis für eine Ehe zwischen einem orthodoxen und einem nicht-orthodoxen Christen, doch kann eine solche Verbindung aus humanitären Gründen, aus philantropischen Gründen und aus liebender Sorge um die Betroffenen gesegnet werden, unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß die Kinder, die aus dieser Ehe hervorgehen, orthodox getauft und in der orthodoxen Kirche erzogen werden.

Die örtlichen autokephalen orthodoxen Kirchen können selbst entscheiden, wie sie ggf. diesen Grundsatz anwenden wollen.

Zweitens steht einer Ehe zwischen orthodoxen Christen und Nichtchristen ein absolutes Ehehindernis entgegen. Die örtlichen autokephalen Kirchen können allerdings beschließen, im Einzelfall gegenüber dem orthodoxen Mitglied mit seelsorgerlichem Wohlwollen zu handeln.

Sehr interessant sind in diesem Zusammenhang die Ansichten der Russischen Orthodoxen Kirche. Die Bedingungen, unter denen die Kirche Gottes heute auf Erden lebt, machen es ihrer Ansicht nach erforderlich, wie der zur kirchlichen Praxis der ersten Jahrhunderte der christlichen Ära zurückzukehren. Während dieser ersten Jahrhunderte stand die Kirche, dem apostolischen Gebot folgend, religionsverschiedenen Ehen positiv gegenüber. In den entsprechenden Versen empfiehlt der Apostel Paulus, solche Ehen nicht aufzulösen, in der Hoffnung, das gläubige Mitglied möge den ungläubigen Ehepartner retten. "Wenn ein Bruder eine ungläubige Frau hat, und sie willigt ein, weiter mit ihm zusammenzuleben, soll er sie nicht verstoßen. Auch eine Frau soll ihren ungläubigen Mann nicht verstoßen, wenn er einwilligt, weiter mit ihr zusammenzuleben. Denn der ungläubige Mann ist durch die Frau geheiligt, und die ungläubige Frau ist durch ihren gläubigen Mann geheiligt. ... Woher weißt du denn, Frau, ob du den Mann retten kannst?" argumentiert Paulus. "Oder woher weißt du denn, Mann, ob du die Frau retten kannst?" (1. Kor. 7,12-14, 16).

Eingedenk dieser Worte wird von der orthodoxen Kirche der Grundsatz der "Ökonomie" angewandt und Mischehen toleriert. Der Begriff "Ökonomie" bedeutet, daß die orthodoxe Kirche das tut, was ihrer Ansicht nach mit Gottes Heilsplan übereinstimmt.

Es verdient jedoch Aufmerksamkeit, daß andere autokephalische Orthodoxen Kirchen und die Armenische Apostolische Orthodoxe Kirche der Russisch-Orthodoxen Kirche in dieser Hinsicht (noch) nicht gefolgt sind.

2.2.3 Das römisch-katholische Eheverständnis

- Theologische Sicht

Die römisch-katholische Ehe theologie steht heute vor der Aufgabe, vor einem völlig veränderten sozialen und kulturellen Hintergrund neu über Partnerschaft und Ehe nachzudenken. Die gegenwärtige Situation erfordert eine partnerschaftlich ausgerichtete Ehe theologie, die sich auf eine Auseinandersetzung mit Leben und Glauben in einer individualisierten und pluralistischen Gesellschaft einläßt: Eine Ehe theologie, die sich nicht einseitig mit einer Theologie der Institution Ehe befaßt, sondern sich zu einer Theologie der ehelichen Partnerschaft entwickelt, die normalerweise auch das gemeinsame Willen, Eltern zu werden, umfaßt.

Das II. Vatikanische Konzil setzt zwei neue Akzente. Zunächst einmal integriert es die Lebensgemeinschaft in die sakramentale Wesensdefinition der Ehe: "Die innige Gemeinschaft

des Lebens und der Liebe in der Ehe, vom Schöpfer begründet und mit eigenen Gesetzen geschützt, wird durch den Ehebund, d.h. ein unwiderliches Einverständnis gestiftet" (Gaudium et Spes 48). Sinn der katholischen Ehe ist es daher, dieses in den personalen Beziehungen der Ehepartner begründete Einverständnis zu verstehen, das in Gottes Liebe begründet wird und durch den gemeinsamen Bund mit ihm getragen wird. Für gläubige Katholiken sollte die Eheschließung an erster Stelle eine Glaubensfrage und weniger eine Frage des Rechts sein.

Der zweite neue Akzent des II. Vatikanischen Konzils ist, daß der theologische Bezug, in dem das Ehesakrament gestellt wird, neu definiert wird: "Wie nämlich Gott einst durch den Bund der Liebe und Treue seinem Volk entgegenkam, so begegnet nun der Erlöser der Menschen und der Bräutigam der Kirche durch das Sakrament der Ehe den christlichen Gatten" (Gaudium et Spes 48). Die Beziehung zwischen den zwei Ehepartnern wird als Lebenshorizont der Christusbegegnung verstanden. Die Ehe ist der personale Vollzug des Neuen Bundes, sofern die Ehepaare den Glauben an Jesus Christus und seine Verheißung bewußt in ihrem Plan miteinbeziehen. Die Enzyklika *Familiaris Consortio* (13) spricht in diesem Sinn von einem "Realsymbol" auch für die kirchliche Gemeinschaft selbst.

Aus diesem Ansatzpunkt entstehen zwei theologische Konsequenzen. Erstens reicht eine rein institutionelle oder rechtliche Sicht der Ehe nicht mehr aus, wenn sich die Ehe als "Lebensform der Liebe" versteht. Vielmehr sind Eheschließung und Ehe als personaler Beziehungs- und Entscheidungsprozeß zu interpretieren. In diesem Prozeß handeln die Ehepartner als autonome religiöse Subjekte mit. Informelle Lebensgemeinschaften, Zivilehe und kirchliche Eheschließung sind wichtige Stationen auf dem Weg. Die Eheschließung bedeutet noch nicht den Endpunkt der Entwicklung zu "unauflöslicher Ehe". Sie bleibt weiterhin stets ein Lebensprojekt mit allen realen Risiken. Zweitens rückt die existentielle Glaubens- und Vertrauensproblematik in den Vordergrund. Der Grund dafür ist die hohe Sinn- und Glückserwartung, die die Paare heutzutage mit ihrer Beziehung verbinden. Die eigenständige Bedeutung der sakramentalen Trauung ist das religiöse Ja-Wort der Partner, die vor Gott und der Gemeinde voll Vertrauen bekennen, daß sie ihre Ehe als Lebensprojekt aus dem Glauben leben wollen. Drittens ist die Trauliturgie analog zur Tauf liturgie als zeitlich in sich abgeschlossene sakramentale Symbolhandlung zu verstehen. Sie macht aus der Ehe "vor Gott" einen Bund in Christus durch den Heiligen Geist. Im Ja-Wort Gottes, das in der Geste des Segens sichtbaren Ausdruck erhält, soll den Ehepartnern ihre Gemeinschaft "vor Gott" als Horizont der Heilserfahrung aufgehen. In der Ehe soll ihnen die Nähe Gottes erfahrbar werden. Auf diese Weise bekommt menschliche Liebe und Treue im Licht der Liebe und Treue Gottes eine letzte theologische Sinndeutung.

- Die Bestimmungen des kanonischen Rechts der römisch-katholischen Kirche in bezug auf Ehen zwischen religionsverschiedenen Partnern

Der Kanon oder das Kirchenrecht der römisch-katholischen Kirche schreibt vor, daß der katholische Partner im Stande sein muß, während des Vorbereitungsgesprächs folgende Frage zu bejahen: "Wollen Sie Ihre Ehe als katholischer Christ leben, das heißt, Ihren Glauben leben und davon Zeugnis ablegen?" Diese Bestimmungen des kanonischen Rechts bezüglich der Ehe sind auf die Erkenntnis zurückzuführen, daß unterschiedliche Auffassungen der Ehe berücksichtigt werden müssen. Diese Bestimmungen schützen zum einen die absoluten Lehrsätze des katholischen Glaubens, zeigen zum anderen aber auch einen Weg auf, wie unter Wahrung dieser grundlegenden Glaubenselemente eine gültige Ehe zwischen einem katholischen

Christen und einem Muslim geschlossen werden kann. Aus diesem Grund darf der Bischof das bestehende Ehehindernis unter bestimmten Bedingungen aufheben (CIC 1086). Die Vorschriften zur Schließung einer solchen Ehe zwischen Angehörigen verschiedener Glaubensgemeinschaften sind dann anders, wenn der muslimische Partner ein Konvertit entweder einer nicht-katholischen Kirche oder Gemeinschaft ist oder wenn er oder sie in der römisch-katholischen Kirche getauft worden ist.

Im ersten Fall sollte an das Büro des Ordinarius nicht ein Antrag auf Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit, sondern vom Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit gerichtet werden. Im Falle der Person, die in der katholischen Kirche getauft worden ist oder ihr vor ihrem Übertritt zum Islam beigetreten ist, sollte der betreffende Partner eine Heirats Erlaubnis unter Berufung auf die Bestimmung 1071, § 1, Nr. 5 des Codex Juris Canonici beantragen. Die verschiedenen Möglichkeiten, die sich für eine entsprechende Trauung bieten, werden in Kapitel 4 über die Seelsorge behandelt.

2.2.4 Die Ehe aus der Sicht der Anglikaner

Das britische Recht schreibt vor, daß eine Ehe nur zwischen einem Mann und einer Frau geschlossen werden kann, die im heiratsfähigen Alter sind, die aus freien Stücken und öffentlich ihre Zustimmung erklären und die nicht bereits rechtskräftig mit einer anderen Person verheiratet sind.

- Die besondere Situation der Kirche von England

Aufgrund ihrer besonderen historischen Rolle schließt die Kirche von England ein Drittel aller Ehen in England. Gemäß englischem Recht hat die Kirche von England die Verpflichtung, alle Pfarrbezirksmitglieder zu trauen, ob sie sich nun zum Christentum bekennen oder nicht, ob sie getauft sind oder nicht zur gleichen Zeit darf das ungeänderte Ritual der Kirche von England benützt werden. Das bedeutet auch, daß nur Personen, die in dieser Kirche heiraten, davon entbunden sind, vor der Zeremonie zum Standesamt zu gehen. Andere Kirchen haben dieses Privileg nicht, und ein Standesbeamter ist bei der Eheschließung anwesend. Diese gesetzliche Praxis ist im übrigen nicht unumstritten geblieben. Das hat dazu geführt, daß sich die Generalsynode der Kirche bereits mehrfach mit diesem Thema befaßt hat. Die letzte größere Diskussion fand im Februar 1988 statt, als der Bericht "An Honourable Estate: The doctrine of Marriage according to English Law and the obligation of the Church to marry all parishioners who are not divorced" erörtert wurde. Die Synode beschloß, an der gegenwärtigen Situation fest zuhalten und die Möglichkeiten, die sie der Kirche bietet, weiter hin voll zu nutzen. Grund dafür ist, daß die Kirchen auf diese Weise eine konkurrenzlose Gelegenheit haben, angesichts steigender Scheidungsraten und Trends, die die Bedeutung der Ehe als lebenslange Gemeinschaft schwinden lassen, positiven Einfluß auf das Eheverständnis der Öffentlichkeit und auf die die Ehe betreffende öffentliche Politik auszuüben. Überdies möchte die Kirche von England nicht den Eindruck entstehen lassen, als wolle sie die Tür vor denjenigen schließen, die in wichtigen Momenten ihrer persönlichen Entwicklung und Beziehung ihren pastoralen Beistand suchen. Die Kirche möchte in seelsorgerlichem Bemühen ein angemessenes Verständnis der Ehe vermitteln und auf diese Weise die Paare dazu anregen, sich stärker für das Gelingen ihrer Ehe einzusetzen.

- Theologische Begründung

Die theologische Begründung, die hinter dieser Entscheidung steht, ist, daß die Ehe eine Gabe Gottes an alle Menschen ist. Sie gehört in erster Linie zur Schöpfungsordnung und ist daher Teil des menschlichen Lebens. Da aber das Neue Testament die Ehe auch in einen christologischen Zusammenhang mit der Erlösung stellt, kann man sich fragen, welche besondere christliche Qualität - wenn überhaupt - die Ehe für Christen haben kann. Das folgende Zitat aus dem Bericht "An Honourable Estate" versucht unter Bezugnahme auf frühere Lehren der anglikanischen Kirche eine Antwort auf diese Frage zu geben: "Christen erfahren die Ehe "im Herrn", und sie finden das wirkliche Wesen und die Bedeutung der Ehe in christlichen Begriffen; das heißt allerdings nicht, daß man die Realität der Ehe, wie sie die Menschen außerhalb der christlichen Kirche erfahren, in irgendeiner Weise verleugnen sollte. Die Ehe ist mit den Worten des Prayer Book [das Gebetbuch der Anglikanischen Kirche, (1662) A.d.Ü.] "ehrenhaft für alle Menschen". Man muß die einfache Tatsache bezeugen, daß die christlichen Erkenntnisse und die erfahrene Wirklichkeit, "in Christus" zu sein, das Leben der verheirateten Christen verändern. Es gibt aber auf der anderen Seite nicht so etwas wie eine "christliche Ehe", sondern höchstens eine Ehe zwischen christlichen Männern und Frauen. Gott ist großzügig mit der Gabe seiner Gnade und beschränkt sein Geschenk nicht auf das christliche Glaubenssystem; was Ehe ist, kann man daher manchmal genauso deutlich an einer nichtchristlichen wie an einer christlichen Ehe sehen." (S.64). Die Kirche von England weigert sich daher, nur denen zuzulassen, die bereits in ihrem Schoße sind, legt aber deshalb nicht weniger deutlich Zeugnis ab. Für viele jungen Leute sind die Vorgespräche und Vorbereitungen für die kirchliche Trauung die erste Gelegenheit, näher zu erfahren, was der christliche Glaube eigentlich ist. Die Kirche hofft und betet dafür, daß sie von diesem Glauben ergriffen und bereichert werden mögen. Die Ehe kann oft zu einem ersten oder zu einem neuen Engagement im kirchlichen Leben führen.

Dies ist der Grund, warum der Kirche von England diese seelensorgliche und missionarische Gelegenheit so teuer ist und sie weit davon entfernt ist, diese Möglichkeit als Relikt aus vergangenen Tagen zu betrachten, als die Kirche noch eine größere Rolle in der Gesellschaft spielte. Sie heißt daher "alle, die zu ihr kommen", willkommen, auch wenn dies manchmal für die Gemeindepfarrer eine Belastung sein mag. Die Frage, wie die anglikanischen Kirchen bei religionsverschiedenen Ehen verfahren, wird im Kapitel über die Seelsorge behandelt. Was die lehrmäßige Auseinandersetzung zwischen Orthodoxen und Katholiken einerseits und den Evangelischen andererseits über den Platz der Ehe in der sakramentalen Ordnung angeht, so sind Anglikaner, die katholisch ausgerichtet sind, und solche, die mehr evangelische Traditionen vertreten, uneins. Die erstgenannten betonen den sakramentalen Charakter der Ehe, während die letztgenannten Epheser 5,32 anders auslegen. Wir kommen im nächsten Abschnitt auf diesen Punkt zurück.

2.2.5 Das evangelische Verständnis der Ehe

- Dieselbe biblische Grundlage

Die evangelischen Kirchen haben die Bibel mit der orthodoxen und der römisch-katholischen Kirche gemeinsam. Anders ausgedrückt: sie gründen also ihre Lehre in Bezug auf die Ehe auf die gleiche biblische Grundlage wie die, die oben dargestellt wurde. Ein Vergleich des gesamten entsprechenden Materials würde zeigen, daß eine starke Übereinstimmung vorhanden ist. Alle Kirchen lehren, daß die Ehe zur Schöpfungsordnung gehört. Dies erklärt, warum die meisten Kirchen vorchristliche Ehebräuche akzeptiert haben, vorausgesetzt, sie standen nicht im Widerspruch zu klaren biblischen Lehrensätzen, was dann bedeutete, daß sie christianisiert

werden mußten. Darüber hin aus vertreten alle Kirchen, daß die Ehe das Wesen eines Bundes hat, da das Alte Testament Gottes einzigartigen Bund mit seinem Volk Israel mit der ehelichen Verbindung vergleicht und dieser so die Sicherheit, den friedlichen Charakter, die Freiheit, die gegenseitige Verantwortung und die Beständigkeit eines Bundes zuschreibt. Dieser ausgeprägte bundesartige Charakter der Ehe schließt Zwangsehen aus. In diesem Bund der Liebe müssen Mann und Frau zusammen das Abbild Gottes sein. Bei der Schöpfung segnete Gott sie und versprach ihnen Fruchtbarkeit. Kinder zu bekommen, ist nicht der Hauptzweck ihrer Gemeinschaft, aber es ist nichtsdestotrotz ein besonderer Ausdruck für Gottes Segen und für sein Geschenk an die Menschheit zur Sicherung ihrer Zukunft. Die Bibelausleger stellen auch eine gewisse Weiterentwicklung des Eheverständnisses von einer polygamen zu einer monogamen Beziehung und von einer patriarchalischen Vorherrschaft zu einer echten Partnerschaft fest. Allen Christen ist klar, daß die Bibel nicht die gesetzliche Grundlage für die Ehe darstellen sollte.

- Eine heilige Institution, aber kein Sakrament

Der wichtigste Unterschied zur orthodoxen und römisch-katholischen Glaubenslehre besteht darin, daß die evangelischen Kirchen die Ehe nicht als Sakrament betrachten, obgleich sie der gottgegebenen Institution der Ehe einen hohen Stellenwert geben und ihre Heiligkeit gegen viele Herausforderungen unserer heutigen, verweltlichten Gesellschaft verteidigen. Calvin vertrat die Auffassung, daß in der Schöpfung mehrere menschliche Ordnungselemente geschaffen, nicht alle aber zu Sakramenten geworden sind. Auch evangelische Theologen befaßten sich mit der Bedeutung des griechischen Wortes Mysterium in Epheser 5,32. Viele evangelischen Christen könnten sich vermutlich folgender anglikanischen Formulierung anschließen: "Sicherlich ist das Mysterium ... nicht einfach nur eine Analogie oder ein Vergleich für die Gemeinschaft Christi und seiner Kirche und die Gemeinschaft von Mann und Frau in der Ehe; die einende, hingebungsvolle, aufopfernde Liebe von Mann und Frau in der christlichen Ehe hat vielmehr konkret teil an der einenden, hingebungsvollen und aufopfernden Liebe Christi in der Kirche" (Lichfield Bericht, S. 12).

- Erlöste Sexualität

1952 gab die Generalsynode der Reformierten Kirche der Niederlande einen pastoralen Brief mit dem Titel "Ehe" (159 S.) heraus, der großen Einfluß auf das christliche Denken zum Thema Ehe hatte. Dieser Brief folgte bei der Auslegung von Epheser 5,32 dem gleichen Ansatz wie der oben zitierte Text. Durch Christus wandelt sich männliche Vorherrschaft zu aufopfernder Liebe und Dienst (Mt. 20, 28, Luk. 22,24-27 und 1. Kor. 7,3). Durch die Liebe und Gnade Christi kann das Bemühen, einander zu beherrschen, umgewandelt werden: Seid einander untertan in der Furcht Christi (Eph. 5,21). Christus ehrt eine Hochzeit nicht nur durch seine Gegenwart (Joh. 2), sondern er vergleicht sich selbst auch mit einem Bräutigam und das Reich Gottes mit einer Hochzeitsfeier. In dem erwähnten pastoralen Brief wird außer dem betont, daß sich die Bedeutung von "ein Fleisch werden" nicht auf die Sexualität beschränkt, sondern eine ständige und unauflösliche, alles umfassende Gemeinschaft bezeichnet. In dieser alles umfassenden Gemeinschaft, die sowohl körperlicher als auch geistiger Art ist, ist es Mann und Frau erlaubt, an Gottes Plan für die Menschheit teilzuhaben; ihre Bedeutung beschränkt sich allerdings nicht nur auf die Fortpflanzung und die Erziehung von Kindern. Der holländische Bericht behandelt ausführlich die modernen Bedrohungen der Ehe, den Mißbrauch der Sexualität und ihr Absinken zu reiner Erotik. Unter Bezugnahme auf das "Hohelied" zeigt dieser Text auf, wie die sexuelle Dimension der ehelichen Liebe "erlöst" werden und wieder den ur

sprünglich von Gott mit diesem Geschenk beabsichtigten Sinn bekommen kann. Da die Ehe im Kern gegenseitige Liebe in Treue bedeutet, kann Unfruchtbarkeit kein gültiger christlicher Scheidungsgrund sein. Die Paulusworte "darum preist Gott mit eurem Leibe" (1. Kor. 6,20) haben Gültigkeit bis zum Tode.

- Übereinstimmung der Vorschriften mit gesetzlichen Regelungen

Wie die meisten evangelischen Kirchen in Europa sind die reformierten Kirchen in den Niederlanden, was die Vorschriften über die Trauzeremonie in der Kirche angeht, weniger regelungsfreudig als die römisch-katholische Kirche in ihrem kanonischen Recht und die orthodoxe Kirche mit ihren Vorschriften. Sie haben sich im allgemeinen der napoleonischen oder kontinentalen Ordnung angeschlossen und erkennen die standesamtliche Trauung als eine gottgegebene Institution an. Sie sind der Ansicht, daß eine Ehe, um eine christliche Ehe zu werden, nicht feierlich in der Kirche geschlossen werden muß. Es bleibt dem Paar überlassen, ob es seine Ehe im Rahmen eines offiziellen Gottesdienstes bestätigen und segnen lassen will. Wenn es sich dazu entschließt - und dies ist erfreulicherweise noch ein weit verbreiteter Brauch -, muß es die geltenden standesamtlichen und kirchlichen Bestimmungen beachten. Das bedeutet z.B., daß ein Pfarrer nur dann eine kirchliche Zeremonie vornehmen kann, wenn das Paar einen standesamtlichen Trauschein vorlegen kann. Das heißt auch, daß die meisten Kirchen keine kirchliche Trauung vornehmen würden, wenn keiner der beiden Partner getauft ist.

Im kirchlichen Rahmen werden dem Brautpaar Bibelworte über die Ehe vorgetragen, und es wiederholt dann sein Gelöbnis vor Gott und seiner heiligen Kirche, die normalerweise in der Person von Familienangehörigen und Freunden vertreten ist. Die feierliche Eheschließung ist das Vorrecht der ordinierten Pfarrer. Sie kann nicht von einem nicht-ordinierten Laien vorgenommen werden. Es geht ihr ein seelsorgerliches Beratungsgespräch voraus, und sie muß immer vom örtlichen Gemeinderat genehmigt werden. Diese Regeln gelten natürlich auch, wenn einer der Partner nicht zu einer Kirche gehört bzw. Muslim oder Hindu ist. Einzelheiten dazu sind im Kapitel über die seelsorgerliche Beratung bei religionsverschiedenen Ehen zu finden. Dieser Abschnitt ist nur ein Beispiel für die Art der Beziehung, die zwischen Staat und Kirche in Sachen Ehe bestehen kann. Die Regeln und Vorschriften sind von Land zu Land unterschiedlich.

3. Familie und Ehe im Islam

3.1 Die Familie im Islam

3.1.1 Die Familie in internationalen Erklärungen

Die Familie ist die wichtigste kleine Einheit der islamischen Gesellschaft. Diese Tatsache ist bis zum heutigen Tag in den Verfassungen und Zivilrechten der meisten islamischen Länder festgeschrieben. In der Präambel der "Allgemeinen Islamischen Menschenrechtserklärung" von 1982 heißt es, daß die wahre islamische Gesellschaft "eine Gesellschaft ist, die die Familie als Kern der Gesellschaft betrachtet, sie schützt und achtet und in jeder Weise für ihren Bestand und ihre Entwicklung sorgt." (Deutsche Übersetzung in CIBEDO-Dokumentationen Nr. 15/16, Juni/September 1982). Der erste der 23 Artikel enthält "Das Recht auf Leben", Artikel 19 "Das Recht auf Gründung einer Familie" und Artikel 20 beschreibt "Die Rechte der Ehefrau", so z.B. Rechte in Bezug auf die Kosten für die Kindererziehung im Anschluß an eine Scheidung,

Erbrecht, Recht auf Vertraulichkeit und auf eigenes Vermögen. Artikel 20 enthält nicht das Recht der Frau, ihre eigenen Geschäfte zu führen.

Der hohe Stellenwert von Familie und Ehe wurde auch in der 1990 von der Außenministerkonferenz der "Organisation der Islamischen Konferenz" veröffentlichten "Erklärung der Menschenrechte im Islam" hervorgehoben. In Artikel 5 dieser Erklärung heißt es: "Die Familie ist die Keimzelle der Gesellschaft, und die Ehe ist die Grundlage ihrer Bildung. Männer und Frauen haben das Recht zu heiraten, und sie dürfen durch keinerlei Einschränkungen aufgrund der Rasse, Hautfarbe oder Nationalität davon abgehalten werden, dieses Recht in Anspruch zu nehmen. Die Gesellschaft und der Staat müssen alle Hindernisse, die einer Ehe im Wege stehen, beseitigen und die Eheschließung erleichtern. Sie garantieren den Schutz und das Wohl der Familie.

3.1.2 Die Familie im Koran und den Traditionen

Die grundlegenden Aussagen zur Ehe finden sich im Koran und der Sunna (der Tradition des Propheten Muhammad). Die vier sunnitischen Rechtschulen und die schiitische Schulrichtung (diese Broschüre bezieht sich nur auf die Zwölfer-Schiiten) schufen den rechtlichen Rahmen für die Ehe. So wird ganz zu Anfang der Rechtsrahmen für die Beziehung zwischen den Geschlechtern sowie für die legale Abstammung festgelegt. Ziel der Rechtsschulen ist es, die Beständigkeit der Familie zu sichern. Daher lehnen die Sunniten streng jegliche Form der befristeten Ehe (*mut`a*) ab, obgleich die schiitischen Rechtschulen einem Mann erlauben, eine solche, auf einen bestimmten Zeitraum beschränkte Ehe zu schließen (s. Shahla Haeri: *Law of Desire: Temporary Marriage in Iran*, London, Tauris, 1989, S. 256). Polygamie ist zugelassen, da es der Koran einem Muslim erlaubt, gleichzeitig mit vier Frauen verheiratet zu sein. Diese Erlaubnis gilt auch heute noch, sie ist nur im türkischen und im tunesischen Eherecht abgeschafft worden. Allerdings vertreten heute muslimische Juristen die Auffassung, daß Polygamie nur dann zulässig ist, wenn alle Frauen gleich behandelt werden (Koran 4,3; 129). Diese Interpretation, die mit der wirtschaftlichen Situation in muslimischen Ländern zusammenhängt, hat dazu geführt, daß in vielen muslimischen Ländern, mit denen wir zu tun haben, die Einehe die Regel ist.

3.1.3 Zwei Grundhaltungen

Diese Aussagen im Koran und die unanfechtbare rechtliche Verankerung der Ehe hat allerdings nicht dazu geführt, daß sich im Laufe der Jahrhunderte nur ein einziges Verständnis von Ehe und Familie im Islam ausgeprägt hätte. Es gibt vielmehr zwei Grundhaltungen: Laut der ersten liegt der Zweck der Ehe in der Erziehung legitimer Nachkommenschaft, gemäß der zweiten dagegen besteht der wesentliche Sinn der Ehe in der Legitimierung der sexuellen Beziehungen vor allem des Mannes, die er dadurch erreicht, daß er seine Frau heiratet; gleichzeitig wird aber auch das Recht der Frau auf finanzielle und wirtschaftliche Sicherheit hervorgehoben. Die Ehe ist allerdings nicht ein wirtschaftlicher Austauschvertrag, sondern vielmehr der von Gott begründete Kern der menschlichen Gesellschaft.

Aus diesem Grund leiten die sunnitischen Rechtsschulen mit Ausnahme der Schafiiten von der oben dargestellten Lehre die Pflicht zur Heirat ab, sofern ein Mann und eine Frau wirtschaftlich dazu in der Lage sind und wenn die Gefahr besteht, daß sie Ehebruch (*zina*) begehen könnten.

3.2 Der Ehevertrag

So ist gemäß islamischem Recht (Scharia) die Ehe in erster Linie eine rechtliche Institution zur Regelung der sozialen Ordnung. Sie regelt den Zweck der Ehe in Hinblick auf legitime Nachkommenschaft und die Legalisierung sexueller Beziehungen. Diese rechtliche Institution legt nicht nur die Rechte des Ehemannes über seine Frau, sondern auch das Recht der Frau auf wirtschaftliche Sicherung fest. Diese Angelegenheiten müssen in einem Ehevertrag niedergelegt werden. Man muß allerdings berücksichtigen, daß diese Scharia-Regeln - wenn überhaupt - in den verschiedenen europäischen Ländern unterschiedlich gehandhabt werden. Man muß äußerst vorsichtig sein. Weder der nach islamischem Recht geschlossene noch der mit Hilfe eines Notars geschlossene Ehevertrag sollte im übrigen Klauseln enthalten, die den Regeln der Rechtsschule, der der muslimische Partner folgt, widersprechen.

3.3 Vorschriften des islamischen Rechts betreffend Ehen zwischen Muslimen und Nicht-Muslimen

3.3.1 Unterscheidung zwischen Muslimen und Nicht-Muslimen

Das islamische Recht (Scharia) unterscheidet zwischen Muslimen und Nicht-Muslimen. Die letztgenannten werden unterteilt in Angehörige einer Schriftreligion (Thora und Evangelium, d.h. normalerweise Juden und Christen) und die anderen, d.h. Ungläubige, Polytheisten oder Heiden (kafir / Pl. kuffar und mushrik = Menschen, die nicht glauben oder Götzen verehren). Auch Kinder und Enkelkinder von Christen werden im allgemeinen - auch wenn sie selbst gar nicht mehr Mitglieder einer Kirche sind - zu den Christen gezählt. Für Apostaten oder Personen, die vom Islam zu einer anderen Religion übergetreten sind, gelten eigene rechtliche Vorschriften. Über diese Unterteilungen hinaus unterscheidet das islamische Recht auch noch zwischen Einheimischen und Ausländern.

Die Anhänger einer Schriftreligion (ahl al-kitâb: Leute der Schrift), ein Begriff der in erster Linie Juden und Christen, Menschen einer früheren Offenbarung bezeichnet), die in einem muslimischen Land (dâr al-islam) leben, auch Schutzbefohlene (dhimmi) genannt, haben einen besonderen Rechtsstatus. Regionen, in denen das islamische Recht nicht anerkannt wird, werden im islamischen Recht auch "dâr al-harb" (Haus / Gebiet des Krieges) genannt. Für diese Gebiete gelten die Vorschriften des jihâd, ungeachtet der Frage, wie die verschiedenen Rechtsschulen jihâd definieren. Besondere Regeln gelten auch für diejenigen Muslime, die sich für kürzere oder längere Zeit auf einem solchen Gebiet des "dâr al-harb" aufhalten. Das islamische Recht kennt auch noch ein drittes Gebiet: Das Haus des Vertrags (dâr al-sulh). Dieser Begriff bezieht sich auf Gebiete, in denen nicht die Scharia gilt, in denen Muslime aber weitgehend die Freiheit haben, die einzelnen Regeln der Scharia zu befolgen.

3.3.2 Ehe mit Nicht-Muslimen

Die Grundlage für Ehen mit Nicht-Muslimen stellen zwei Koranverse dar. Erstens der "Vers des Verbots" (2, 221): "Und heiratet nicht polytheistische Frauen, bis sie gläubig geworden sind" (Übersetzung: Adel Th. Houry) und zweitens der "Vers der Erlaubnis" (5, 5), der folgendermaßen lautet: "Erlaubt sind auch die unter Schutz gestellten gläubigen Frauen und die unter Schutz gestellten Frauen aus den Reihen derer, denen vor euch das Buch zugekommen ist."

In der ersten Phase des islamischen Rechts wollten einige Gelehrte den "Vers des Verbots" auch auf christliche Frauen anwenden, da diese an einen dreieinigen Gott glauben und somit zu den

Polytheisten gezählt werden sollten. Andere Gelehrte waren der Auffassung, diese Verse würden nur einer Ehe mit denjenigen Christinnen entgegenstehen, die an die Göttlichkeit Christi glauben. Doch erhielt keine dieser beiden Auffassungen Rechtskraft in der sunnitischen Rechtstradition. Vielmehr ist im islamischen Recht der "Vers der Erlaubnis" zur Grundlage für Ehen mit Nicht-Muslimen geworden.

So kann ein Muslim in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Rechtsauffassung einen Ehevertrag mit einer Frau abschließen, die zu den "Leuten der Schrift" gehört, ungeachtet der Frage, wo sie ihren Wohnsitz hat. Die Schulen der Schafiiten, Malikiten und Hanbaliten definieren diese Möglichkeit näher, indem sie festlegen, daß eine solche Ehe nur für eine "freie" Frau möglich ist. Alle vier sunnitischen Schulrichtungen sind sich insofern einig, als daß sie einen solchen Ehevertrag als "makrûh" oder "verwerflich" bezeichnen (es wird empfohlen, davon abzusehen), vor allem, wenn die Frau in einem nicht-muslimischen Land wohnt. Es gibt auch Unterschiede zwischen den Rechtsschulen in Bezug auf die religiöse Zugehörigkeit der Eltern der Braut. So verlangen die Hanbaliten z.B., daß beide Elternteile "Leute der Schrift" sein müssen. Für die Hanafiten genügt es dagegen, wenn einer der beiden Elternteile, vorzugsweise der Vater, zu den "Leuten der Schrift" gehört. Wenn eine Christin Jüdin oder eine Jüdin Christin geworden ist, kann sie nach Auffassung der Rechtsschule der Malikiten trotzdem legal verheiratet werden, während die Schafiiten eine solche Möglichkeit ausschließen.

Der "Vers der Erlaubnis" gilt nur für den muslimischen Mann. Alle Schulrichtungen stimmen dahingehend überein, daß eine muslimische Frau legal nur einen muslimischen Mann heiraten kann. Falls eine muslimische Frau nach Treu und Glauben einen nicht-muslimischen Mann geheiratet hat, ist diese Ehe nichtig, sobald der Irrtum bekannt wird. Wenn eine muslimische Frau eine solche Ehe in voller Kenntnis dessen, was sie tat, geschlossen hat, sollte sie mit vierzig Peitschenhieben bestraft werden. Die Malikiten gehen sogar mit ihrer Rechtsauffassung noch weiter und vertreten, daß ein solcher Ehevertrag als Verstoß gegen den dhimmi-Vertrag zu betrachten ist und deshalb der beteiligte Nicht-Muslim mit dem Tode bestraft werden sollte.

3.3.3 Schiitische Vorschriften

Die schiitische Rechtsschule folgt nicht der sunnitischen Auslegung des "Verses der Erlaubnis", da sie der Ansicht ist, daß ein schiitischer Muslim, egal ob Mann oder Frau, niemals einen gültigen Ehevertrag (aqd) mit einem Nicht-Muslim schließen kann. Wenn ein schiitischer Muslim eine Nicht-Muslima heiraten will, bleibt ihm nur die Möglichkeit einer befristeten Ehe (mut`a). Es wird eine Entschädigung für einen bestimmten Zeitraum festgesetzt. Dieser Typ der Ehe begründet außerdem keinerlei Erbansprüche, es sei denn, es werden anderslautende Bestimmungen in den Vertrag aufgenommen. Es ist nicht möglich, den in einem befristeten Ehevertrag vorgesehenen Zeitraum zu verlängern, allerdings kann nach Ablauf einer bestimmten Frist ein neuer Ehevertrag ausgehandelt werden.

3.3.4 Zeugen

Wenn ein Ehevertrag zwischen einem Muslim und einem Nicht-Muslim geschlossen wird, sollten entweder zwei männliche oder ein männlicher und zwei weibliche Zeugen zugegen sein. Ausschließlich Muslime können als Zeugen auftreten. Nur die Schulrichtung der Hanafiten stellt hier eine Ausnahme dar, da sie auch "Leute der Schrift" als Zeugen bei einer solchen Eheschließung zuläßt.

3.3.5 Folgen für die Ehe

In der Ehe hat die christliche Ehefrau die gleichen Rechte und Pflichten wie eine muslimische Frau. In Bezug auf eine Scheidung gelten für sie die gleichen Bedingungen. Allerdings weichen die Rechtsschulen in der Frage der Anpassung voneinander ab. So verlangen die Schafaiten z.B., daß sich die christliche Frau den muslimischen Bräuchen anpaßt. Die religiösen Gelehrten der Hanafiten und Malikiten sind dagegen der Ansicht, daß der Ehemann nicht von seiner Frau verlangen kann, kein Schweinefleisch mehr zu essen und keinen Wein mehr zu trinken. Er darf ihr auch nicht verbieten, in die Kirche zu gehen. Desweiteren kann er nicht erwarten, daß sie nach ihrer Periode die islamischen Reinigungsvorschriften einhält. Die Gelehrten der Hanbaliten stehen allerdings auf dem Standpunkt, daß der muslimische Ehemann seiner Frau verbieten kann, das Haus an christlichen Festtagen zu verlassen oder an einem Gottesdienst teilzunehmen, wenn er ihr auch nicht den Genuß von Wein untersagen kann. Die schiitische Rechtsschule schreibt dagegen vor, daß eine nicht-muslimische Frau, die in einer befristeten Ehe lebt, nichts tun darf, was einer muslimischen Ehefrau verboten ist.

3.3.6 Im Falle einer Bekehrung zum Islam

Das islamische Recht hat auch Bestimmungen für solche Fälle wie den Übertritt eines Ehepartners zum Islam vorgesehen. Wenn ein christlicher Mann zum Islam übertritt, wird seine Ehe nur dann aufgelöst, wenn seine Ehefrau eine Ungläubige ist. Wenn eine christliche Frau Muslimin wird, wird ihre Ehe mit sofortiger Wirkung aufgehoben, sofern sie noch nicht vollzogen wurde; falls sie vollzogen worden ist, wird die Ehe nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit ('idda) von drei Monaten aufgelöst. Somit gelten dieselben Regeln wie beim Verstoß einer muslimischen Frau. Die Rechtsschule der Hanafiten schreibt allerdings in solche Fällen - im Unterschied zu den anderen Rechtsschulen - vor, daß ein Richter die Ehescheidung aussprechen muß.

In allen Fällen findet das islamische Recht über die Morgengabe (mahr) Anwendung. Der Mann muß der Frau den vollen, für die Morgengabe vereinbarten Betrag dann zahlen, wenn die Ehe vollzogen worden ist. Wenn die Ehe nicht vollzogen wird, muß er die Hälfte der Morgengabe zahlen. Falls ein christliches Paar gleichzeitig zum Islam übertritt, sind sie beide verpflichtet, in jeder Hinsicht gemäß islamischem Recht zu leben.

3.3.7 Regelungen zu Sorgerecht und Vormundschaft

Im Falle einer Scheidung oder eines Verstosses werden die Konsequenzen einer Ehe zwischen religiönsverschiedenen Partner schmerzhaft spürbar. Der Verstoß (talâq) erfolgt in Übereinstimmung mit traditionellen Verfahren. Eine geschiedene christliche Frau hat die Vormundschaft (hadâna) über ihre Kinder nur bis diese das Alter erreichen, in dem man ihnen "religiöse Erkenntnisfähigkeit" zuspricht, das ist im Alter von vier und sieben Jahren. Von diesem Zeitpunkt an fällt die Vormundschaft automatisch an den Vater. Muslimische Frauen dagegen erhalten die Vormundschaft über ihre Kinder bis diese in die Pubertät kommen. Eine weitere Beschränkung für die christliche Frau liegt in der Tatsache, daß ihr Vormundschaftsrecht nicht auf ihre weiblichen Verwandten übertragen werden kann, was dagegen im Falle einer geschiedenen Muslimin möglich ist. Das Sorgerecht einer geschiedenen Frau endet, sobald sie die Einflußsphäre ihres Ex-Mannes verläßt, was dann der Fall wäre, wenn er oder sie das Land verlassen würde. Das gleiche gilt für die nicht-muslimische Witwe. Laut malikitischem Recht bestimmt ein Richter einen männlichen Vormund, es sei denn, der

Verstorbene hätte in seinem Testament einen Vormund benannt. Es wird in jedem Fall empfohlen, sich juristisch beraten zu lassen.

3.4 Unterschiede zwischen islamisch geprägten Ländern

3.4.1 Allgemeine Bemerkungen

Dieser Abschnitt behandelt beispielhaft die Unterschiede zwischen einigen islamisch geprägten Ländern in Bezug auf die Vorschriften des islamischen Rechts (Scharia), die sich auf die Familie beziehen: Türkei, Marokko, Algerien und Tunesien. Auch Pakistan und Ägypten hätten einbezogen werden können. 1961 führte Präsident Ayub Khan ein neues Familienrecht ein, daß von den traditionellen und konservativen muslimischen Parteien heftig kritisiert wurde. Ägypten nahm 1979 unter Präsident Anwar Sadat einige wichtige Änderungen zur Stärkung der Rechtsposition der muslimischen Frau nach einer Scheidung vor. Auf Indonesien und das südliche Afrika wird an dieser Stelle nicht eingegangen. Die ersten größeren Reformen des Familienrechts in moderner Zeit wurden 1917 im Osmanischen Reich durchgeführt. Seit dem Ende der Kolonialzeit haben auch andere Länder mit islamischer Tradition Änderungen an ihrem Personenstandsrecht vorgenommen. Die rechtlichen Entwicklungen waren von Land zu Land unterschiedlich und wurden überdies von den betroffenen muslimischen Gesellschaften ganz unterschiedlich aufgenommen. Im allgemeinen kann man feststellen, daß es auf dem Gebiet der Ehe nur dann politische Entwicklungen gab, wenn die Gerichte über einen Streitfall entscheiden mußten. Erst dann konnte das neue Familienrecht angewandt werden.

In Fällen, die religionsverschiedene Ehen betrafen, wurde es oftmals die Regel, die Streitfälle zu lösen, ohne ein Gericht zu befragen. Wenn ein Streitfall zu regeln ist, wird häufig auf das klassische Recht zurückgegriffen. Die neuen Gesetze können daher nur unter bestimmten Bedingungen und in begrenztem Maße eine Hilfe sein.

3.4.2 Die Türkei

In den 20er Jahren wurden die islamischen Ehegesetze im Zuge der Reformen Atatürks in ihrer Gesamtheit abgeschafft und durch Schweizer Familienrecht ersetzt, das seitdem ohne größere Änderungen gilt. Ein kleiner Teil der türkischen Gesellschaft ignoriert allerdings die neuen Familiengesetze und führt die Praxis der sogenannten islamischen- imâm-nikâhi-Ehen fort oder beginnen erneut damit. Diese islamischen Ehegesetze stellen eine Mischung aus Schariavorschriften und türkischen Bräuchen dar und autorisieren die Polygamie. Dies gilt vor allem für ländliche Gebiete. Das führt dazu, daß Ehekonflikte, Scheidensfälle usw., keinem anderen Gericht vorgelegt werden können. In der Vergangenheit versuchte die Regierung die Situation der Kinder zu lösen durch regelmässige Amnestieerklärungen, die es erlaubten sie in das offizielle Register auf zu nehmen. September 1991 ist die Gesetzgebung liberalisiert: entweder genießen Kinder die vom Vater anerkannt wurden die gleichen Rechte wie andere oder der Vater kann sie nicht anerkennen, sie jedoch später 'adoptieren' um ihre Situation zu regularisieren.

3.4.3 Marokko

Am 1. Januar 1958 trat ein neues Personenstandsgesetz der marokkanischen Regierung in Kraft. Dieses Gesetz, Mudawwana genannt, hat Rechtsgültigkeit für alle Marokkaner mit Ausnahme der Juden. Durch Artikel 108 dieses neuen Familiengesetzes wurde die Sorgerechtsregelungen

auf die Weise reformiert, daß eine christliche Frau nun für einen längeren als den in der Scharia vorgesehen Zeitraum das Sorgerecht für ihre Kinder erhalten kann. Darüber hinaus ermöglicht dieser Artikel die Übertragung des Sorgerechts auf eine weibliche, nicht-muslimische Verwandte der Ehefrau, allerdings nur bis die Kinder fünf Jahre alt sind.

3.4.4 Algerien

Am 9. Juni 1984 trat in Algerien ein neues Familienrecht in Kraft, nachdem es mehrere Entwürfe gegeben hatte und eine Reihe von Frauenorganisationen gegen den Rechtstext protestiert hatten. Obwohl 1975 im zivilrechtlichen Bereich nicht nur das Internationale Privatrecht, sondern auch das Schuldrecht kodifiziert worden war, wurden Fälle, die das Familienrecht und Erbschaftsangelegenheiten betrafen, bis dato immer noch an ein besonderes Gericht verwiesen. In Artikel 221 dieses neuen Personenstandsgesetzes wird ausdrücklich darauf verwiesen, daß dieses Gesetz nicht nur für alle algerischen Bürger, sondern auch für alle in Algerien lebenden Ausländer gilt. Auf diese Weise sind heutzutage alle algerischen Bürger grundsätzlich diesem islamisch geprägten Gesetz unterworfen, mit dem Ergebnis, daß für die Muslime alle bestehenden Unterschiede zwischen den Rechtsschulen verloren gingen und nun auch Angehörige anderer Glaubengemeinschaften unter dieses Gesetz fallen. Frühere, dann verworfene Entwürfe des Gesetzes hatten zumindest noch einige Vorbehaltsklauseln zugunsten von Nicht-Muslimen enthalten.

3.4.5 Tunesien

Ähnlich wie die Türkische Republik hat Tunesien am 1. Januar 1957 ein Personenstandsrecht eingeführt, das sehr stark von islamischen Traditionen abweicht. Diese Entwicklung setzte sich u.a. 1962 mit der Ratifizierung der "New Yorker Konvention" der Vereinten Nationen fort. Festzuhalten ist, daß im Falle von religionsverschiedenen Ehen gemäß dem Internationalen Privatrecht und dem Familienrecht das Interesse des Kindes den Vorrang hat. Dies bedeutet, daß das Sorgerecht nicht zeitlich begrenzt ist, falls das Kind der Mutter zugesprochen wird. Wenn allerdings die Mutter Christin ist, dann gelten die klassischen Regeln, und sie hat das Sorgerecht nur, bis ihr Kind fünf Jahre alt ist.

3.4.6 Europa

In einigen osteuropäischen Ländern, in denen jahrhundertlang Muslime gelebt haben, wurden für sie auf dem Gebiet des Familienrechts besondere, wenn auch begrenzte Bestimmungen eingeführt. In den Ländern Westeuropas, in denen erst seit zwei oder drei Generationen Muslime leben, müssen sie sich mit neuen Gegebenheiten auseinandersetzen. Die meisten unter ihnen werden den Gesetzen Folge leisten müssen, die in den Ländern, dessen Bürger sie geworden sind, gelten. Dies wird sie dazu anregen, neue Praktiken zu entwickeln und ihre Traditionen aus einem neuen Blickwinkel zu betrachten.

3.5 Erbrecht

Eine ganz klare Konsequenz der Ehe zwischen einer Christin und einem Muslim ist, daß die christliche Witwe ihren Mann nicht beerben kann, es sei denn, er hätte ein Testament gemacht. Diese Praxis leitet sich von der grundlegenden Sunna-Regel ab, die besagt, daß bei Religionsverschiedenheit ein Erbanspruch auf beiden Seiten ausgeschlossen ist. Nur die Schulrichtung der Hanafiten kennt eine Ausnahme von dieser Regel. Wenn die christliche

Witwe nach dem Tod ihres muslimischen Ehemanns zum Islam übertritt, kann sie Anspruch auf das Erbe erheben, vorausgesetzt, ihr Übertritt findet statt, bevor das Vermögen aufgeteilt wird.

Laut der Rechtsschule der Schiiten kann eine Christin ihre muslimischen Kinder in ihrem Testament bedenken, ihre christlichen Kinder sind jedoch vom Erbe ausgeschlossen. Wenn ein Muslim seine christliche Ehefrau wirtschaftlich absichern will, kann er dies in Form einer Schenkung tun. Dieser Rechtsakt wird durch das Schenkungsrecht geregelt. Wenn ein muslimischer Ehemann der Rechtsschule der Hanafiten angehört, kann er seiner Frau in seinem Testament ein Drittel seines Besitzes hinterlassen.

3.6 Zusammenfassung

Die Bedingungen für diese Ehe sind in der Theorie klar, in der Praxis allerdings kompliziert. In vielen Fällen kann nur ein Gericht eine Entscheidung treffen. In europäischen Ländern stellt sich religionsverschiedenen Ehen das Problem der konkurrierenden nationalen Gesetzgebungen in Bezug auf Personalstatut und Wohnsitz. Überdies haben verschiedene europäische und muslimische Länder miteinander Verträge über das Internationale Privatrecht geschlossen, in denen die gegenseitige Anerkennung von Eheverträgen, Scheidung usw. geregelt ist. In mehreren europäischen Ländern, so z.B. in Griechenland und Schweden, hat die nationale Kirche die Funktion des Standesamtes. Es ist wichtig, sich zuverlässig über die örtlich geltenden Rechtsbestimmungen zu informieren. In muslimischen Ländern entstehen Probleme aufgrund der Zugehörigkeit zu verschiedenen Religionen. Darüber hinaus müssen sich religionsverschiedene Ehen in diesen Ländern auf gewisse soziale Erwartungen, Konventionen und auf eine völlig andere Bewertung der Beziehung zwischen dem Einzelnen und den Interessen seiner Verwandten und der Gesellschaft einstellen.

4. Die seelsorgerliche Aufgabe im allgemeinen

4.1 Ein ständiges Anliegen

Im Bericht "Die Präsenz der Muslime in Europa und die theologische Ausbildung der kirchlichen Mitarbeiter" des Ausschusses "Islam in Europa" der KEK und des CCEE (Konsultation von Birmingham 1991) wird der Hintergrund der seelsorgerlichen Aufgabe in diesem Zusammenhang folgendermaßen beschrieben: "Die muslimische Präsenz in Europa und ihre Bedeutung werden von den verschiedenen Ländern und Kirchen unterschiedlich wahrgenommen. Das liegt an der Geschichte, der soziologischen (Mehrheit/Minderheit) und psychologischen (Sicherheit/Bedrohung) Situation wie auch an der Rolle, die die Kirche im Leben des Volkes spielt." Die seelsorgerliche Dimension selbst wird folgendermaßen definiert: "Die Pastoraltheologie ist im evangeliumsgemäßen Bewußtsein von Glauben, Liebe und Hoffnung verwurzelt. Sie setzt ein profundes Wissen der sozio-ökonomischen Realität voraus. Sie betrifft das ganze Sein - ad intra und ad extra - der christlichen Gemeinschaft."

Durch die Präsenz von Muslimen in Europa hat die Seelsorge mehrere neue Aufgaben bekommen. Eine dieser Aufgaben ist die Begleitung religionsverschiedener Ehen. Selbst die Kirchen, die solche Ehen nicht zulassen, sehen sich mit diesem Problem konfrontiert, da ihre Mitglieder trotzdem solche Ehen eingehen. In diesem Fall heiraten die Paare nicht in der Kirche, sondern nur standesamtlich. In den vergangenen Jahren haben sich selbst diejenigen traditionellen Gemeinschaften, die es geschafft hatten, endogam zu bleiben, soweit geöffnet, daß ihre jungen Mitglieder viele Gelegenheiten haben, mit Andersgläubigen

zusammenzutreffen.

4.2 Die Verantwortung der Kirchen

Wie haben die Kirchen auf dieses Phänomen reagiert? Je nachdem wie häufig solche Ehen waren, haben sich einige Kirchen auf eine seelsorgerliche Warnung beschränkt, andere dagegen ausführliche Leitlinien veröffentlicht. Ein Überblick über diese Leitlinien in verschiedenen europäischen Sprachen ist beim Sekretariat des Ausschusses "Islam in Europa" erhältlich (die Adresse findet sich im Literaturverzeichnis auf S. 40). Mehrere Kirchen haben seelsorgerliche Beratungszentren eingerichtet, die entweder Bestandteil der seelsorgerlichen Arbeit der Kirche sind oder mit besonderen Stellen oder Ausschüssen zusammenhängen, die für die Begegnung mit Muslimen zuständig sind. In einigen Ländern befassen sich auch die nicht-kirchlichen Eheberatungsstellen mit kulturverschiedenen / religionsverschiedenen Ehen. Einige Kirchen haben spezialisierte Berater für christlich-muslimische Ehen ernannt. Dies gilt z.B. für die römisch-katholische Kirche in Belgien. Es ist allerdings festzuhalten, daß in den meisten Fällen immer noch der örtliche Gemeindepfarrer oder -priester für die seelsorgerliche Betreuung von Paaren, die eine religionsverschiedene Ehe schließen, verantwortlich ist, ob sie nun seinen Rat suchen oder ob er / sie auf den Sachverstand eines Spezialisten zurückgreift.

4.3 Bezugssystem

Solche Ehen sind immer vor dem Hintergrund eines bestimmten Bezugssystems zu betrachten: Die verschiedenen Auffassungen der Ehe im Christentum (Kapitel 2) und im Islam (Kapitel 3) und die verschiedenen Rollen, die Männer und Frauen in beiden Kulturen und Religionen haben. Das islamische Recht und die Gebräuche, die in Ländern mit einer muslimischen Mehrheit vorherrschen, sind für einen Muslim, auch wenn er liberal eingestellt ist, wichtiger und entscheidender für sein Verhalten als er oftmals selber eingestehen würde. Es ist zudem wichtig, zu wissen, ob der muslimische Partner zu einer muslimischen Minderheit in einem bestimmten Land oder zu der größeren Gruppe der bereits etablierten Einwanderer gehört. Dies wäre z.B. in Frankreich eher ein Ägypter als ein Algerier und in Deutschland eher ein Pakistani als ein Türke, da Algerier und Türken in diesen Ländern zu den größeren Gemeinschaften gehören und insgesamt eher dazu neigen, innerhalb ihrer eigenen Gruppe zu heiraten. Soziologische Studien zeigen, daß eine zunehmend größere Zahl der Männer, die eine Ehe mit einer Angehörigen einer anderen Religionsgemeinschaft eingehen wollen, Asylsuchende oder Touristen aus verschiedenen muslimischen Ländern sind, die sich häufig gegenüber der größeren muslimischen Gemeinschaft in einer außergewöhnlichen Situation befinden. Sollte dies der Fall sein, so ist nur schwer festzustellen, ob der betreffende muslimische Partner bereits verheiratet ist oder nicht. Ein Übertritt zum Christentum wird nicht nur benutzt, um eine solche frühere Ehe zu beenden, sondern auch, um die Chancen auf Anerkennung des Asylantrags in einem europäischen Land zu erhöhen, da dem Konvertiten bei einer Rückkehr ins Herkunftsland Verfolgung drohen könnte. Es erübrigt sich wohl, anzumerken, daß die Möglichkeit, daß auch andere Motive als Liebe im Spiel sein könnten, nicht von der Hand zu weisen ist. Einige Leute machen Geld damit, daß sie Gefälligkeitsehen gegen Bezahlung arrangieren. Immer mehr Regierungen ergreifen Maßnahmen, um solche Eheschließungen zu verhindern. Untersuchungen haben gezeigt, daß die Zahl der jungen muslimischen Frauen aus Einwandererfamilien, die nicht-muslimische Männer heiraten, zunimmt. Sie stehen augenscheinlich unter dem Einfluß der in ihrer Wahlheimat geltenden Rollenmuster und lehnen sich daher gegen traditionelle Bräuche und Regeln auf, so auch dagegen, daß ihr zukünftiger, nicht-muslimischer Ehemann zum Islam übertreten sollte.

4.4 Fünf Phasen bei Beratung und Seelsorge: Ein kurzer Überblick

4.4.1 Die Kontaktphase

Der erste Kontakt wird meist telefonisch oder brieflich von der betroffenen Person selbst, ihrer oder seiner Mutter oder einem Freund aufgenommen.

4.4.2 Die Phase der Entscheidungsfindung

Diese Phase überschneidet sich normalerweise mit dem ersten Gespräch mit dem Pfarrer oder Berater. (Da sich diese Veröffentlichung an Christen und Kirchen wendet, wird hier eher der Begriff "Pfarrer" statt "Berater" verwendet. A.d.Hrsg.). Es ist wichtig, bei einem solchen Gespräch herauszufinden, ob das Paar in Bezug auf seine Zukunft noch unsicher oder unschlüssig ist. Werden sie es miteinander wagen oder nicht? Dies ist im Grunde die Phase, in der noch alles offen ist. Der Pfarrer wird gebraucht, um ihnen bei der Klärung ihrer Situation zu helfen.

4.4.3 Die Vorbereitungsphase

Diese Phase beginnt, wenn die Pläne für die Hochzeit gemacht werden. Die wichtigste Frage an den Pfarrer ist, ob eine Hochzeit in der Kirche möglich ist, und wenn, wie sie gestaltet werden kann.

4.4.4 Die seelsorgerliche Phase

Diese Phase betrifft die Seelsorge während der ersten Ehejahre des Paares. Es stellen sich solche Fragen wie: Wird der Mann seiner christlichen Ehefrau wirklich erlauben, in die Kirche zu gehen? In ihrer Gemeinde aktiv zu werden oder zu bleiben? Den Pfarrer zu einem Besuch zu Hause zu empfangen? Ein wichtiges Thema in dieser Phase ist die religiöse Erziehung. Soll eine Taufe stattfinden? Oder eine Beschneidung? Oder beides? Oder wollen sie es ihren Kindern überlassen, selbst zu entscheiden?

4.4.5 Die Konflikt- oder Scheidungsphase

Normalerweise könnte man diese Phase beiseite lassen. Da aber die Möglichkeit, daß eine religionsverschiedene Ehe in einer Scheidung endet, durchaus gegeben ist und überdies die rechtlichen Folgen einer solchen Scheidung größer sind als bei einer gewöhnlichen christlich / christlichen oder muslimisch / muslimischen Ehe, sollte dieses heikle Thema bereits in den Phasen 2 und 3 zur Sprache kommen. Es ist soziologisch nachgewiesen, daß die Chancen für das Gelingen einer religionsverschiedenen Ehe, wie im übrigen auch für andere Ehen, dann höher sind, wenn das Paar über ein höheres Ausbildungsniveau (Abitur, Studium) verfügt und beide Partner ein Gebiet haben, auf dem sie kreativ sein können.

4.5 Ein Ehevertrag zur Vermeidung von Problemen

Es sollte der Vorschlag gemacht werden, daß das Paar einen Ehevertrag schließt, um so einige - wenn natürlich auch nicht alle - Schwierigkeiten zu vermeiden, die im Falle einer Scheidung auftreten können. Wenn die Ehe einmal geschlossen ist, können keine weiteren Bestimmungen in den Vertrag aufgenommen werden. Diese Verträge sollten keinerlei Bestimmungen enthalten,

die gegen die Scharia oder gegen die guten Sitten verstoßen, doch ist dies abhängig davon, welche Rechtsschule in Bezug auf die fragliche Regel konsultiert wird. Es empfiehlt sich, sich in diesen Angelegenheiten gut beraten zu lassen. Dennoch lassen sich Konflikte zwischen dem islamischen und dem westlichen Rechtssystem nicht immer vermeiden. Für weitere Beispiele und Einzelheiten wird auf das Kapitel dieser Broschüre über das islamische Recht verwiesen.

Während dieser Phasen sollte man nicht die Eltern und die Angehörigen des Paares vergessen. Manchmal erleben die Eltern eine solche Ehe als traumatische Erfahrung. Junge Paare erfahren oft erheblichen Widerstand von Seiten ihrer Angehörigen und Freunde, was sie isolieren und möglicherweise zu Entscheidungen treiben könnte, für die ihre Beziehung noch keine ausreichende Basis darstellt. Es können in jeder dieser fünf Phasen - wenn auch aus einem anderen Blickwinkel heraus - die gleichen Fragen angesprochen werden. So sollte z.B. die Frage der religiösen Erziehung der Kinder nicht erst nach der Eheschließung angesprochen werden, sondern schon während der Vorbereitungsphase. Bevor wir im Einzelnen auf die fünf Phasen eingehen, wollen wir zunächst einmal das Verhalten des Beraters näher betrachten.

4.6 Anregungen für ein angemessenes Verhalten des Pfarrers

4.6.1 Die Benutzung von schriftlichem Material

In diesem Kapitel werden noch einmal die sozialen, rechtlichen, kulturellen und religiösen Probleme angesprochen, die wir bereits in den vorausgegangenen Kapiteln als wichtige Faktoren und Informationen behandelt haben, doch stehen nun Personen im Mittelpunkt dieser Fragen. Der Pfarrer sollte bei seinen Gesprächen nicht in erster Linie bemüht sein, Informationen zu vermitteln. Es wird empfohlen, beim ersten Kontakt am Telefon zu fragen, ob das Paar bereits Schriften über die religionsverschiedene Ehe gelesen hat. Dies ist oft der Fall, besonders bei Studenten. Falls erforderlich, sollten dem Paar Broschüren oder Informationsblätter über die Ehe mit Andersgläubigen zugesandt werden, bevor sie den Pfarrer besuchen. Die meisten sind durchaus bereit, für einen nützlichen Text zu bezahlen, und dieses Geld sollte dann auch angenommen werden. Grund dafür ist nicht nur, daß man nicht von der Kirche erwarten kann, alles zu finanzieren, sondern auch, daß man dem Paar die Chance geben sollte, zu zeigen, daß sie bereit sind, für eine gute Beratung zu zahlen. Weltliche Eheberatungsstellen erheben normalerweise eine Gebühr. Diese Broschüren können eine Grundlage für ein seelsorgerliches Gespräch darstellen. Der Pfarrer sollte nur dann seine Kenntnis des islamischen Rechts einsetzen, wenn dies erforderlich ist, um eine bestimmte Frage zu klären.

4.6.2 Non-verbale Kommunikation und Sprachbarrieren

Diese Zurückhaltung ermöglicht es dem Pfarrer auch, auf non-verbale Kommunikation zu achten, falls Sprachprobleme vorhanden sind. Wenn einer der Partner Ausländer ist, und der andere das Gespräch bestreitet, sollte der Pfarrer sicherstellen, daß auch der ausländische Partner die Chance bekommt, seine Ansichten zu äußern, und so weit wie möglich an der Konversation teilzunehmen. Der Nichtchrist muß trotz möglicher Sprachbarrieren ernst genommen werden. Der Pfarrer sollte nicht nur auf gegenseitige Offenheit, sondern auch auf Offenheit in Bezug auf Gott und die Zukunft achten.

4.6.3 Es sollte ihre Entscheidung sein

Ein(e) Pfarrer(in) sollte sich nicht in erster Linie mit der Lösung von Randproblemen befassen, sondern vor allem dem Paar helfen, einen Weg durch die enge Gasse der Fragen und Probleme zu finden, damit es zu der nötigen Freiheit und zu einer eigenen Entscheidung gelangen kann. Das Paar, insbesondere die junge Frau, hat im allgemeinen von ihren Angehörigen und Freunden schon viele Argumente gegen ihre Heirat mit einem Muslim gehört. Sie hat möglicherweise Zurückhaltung oder Widerstand gegenüber ihren Plänen erfahren. Diese Haltungen stehen oft in Verbindung mit einer negativen Einstellung zum Islam. Das Paar wird möglicherweise erwarten, daß ihnen der Pfarrer, mit dem sie reden und der in ihren Augen die offizielle Kirche vertritt, von dieser Ehe abrät, da ein Muslim beteiligt ist, und zwar selbst dann, wenn der muslimische Partner selbst anwesend ist.

4.6.4 Das Bewußtsein der eigenen Vorurteile gegenüber dem Islam

Es ist von größter Bedeutung, daß sich der Pfarrer oder die Pfarrerin bewußt macht, welche Einstellung sie / er als Christ/in und Theologe/in gegenüber dem Islam hat. Jemand der dies nicht tut, wird früher oder später von seinen eigenen Vorurteilen überrascht werden und infolgedessen die Beratung nicht fortsetzen können. Das Paar wird angenehm überrascht sein, wenn der Pfarrer diesen Fehler nicht macht. Das heißt allerdings nicht, daß man nicht über Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den beiden Religionen diskutieren sollte, wenn das Paar dies wünscht und dies notwendig erscheint, um ihre Situation zu klären. Das Wichtigste ist, daß die Freiheit eines reifen Christen und eines reifen Muslims respektiert wird. Diese Freiheit zeigt sich in der Offenheit gegenüber Gott und dem Nächsten. Der Pfarrer sollte ehrlich zu sich selbst und sich bewußt sein, in welchen Punkten er dem Islam und den Muslimen Sympathie oder Kritik entgegenbringt. Es versteht sich von selbst, daß man nicht allen islamischen Aussagen zustimmen wird. Um aber dem muslimischen Partner zu zeigen, daß man ihn akzeptiert, könnte der Pfarrer etwas Positives über den Islam sagen, z.B. etwas über das Verhalten der Muslime in Bezug auf das Fasten und das Gebet. Negative Bemerkungen und sogar Kritik und die Hervorhebung von Unterschieden werden leichter akzeptiert, wenn der muslimische Partner spürt, daß sie mit einer positiven Grundhaltung verbunden sind. Die Beratung richtet sich in dieser Hinsicht nach den Grundsätzen und Parametern der christlichen Seelsorge, während man dem Betroffenen gleichzeitig Gottes Wahrheit und Liebe in einer sehr konkreten und persönlichen Situation zusichert und ihm in seiner noch zögernden christlichen oder muslimischen Überzeugung bestärkt.

5. Spezielle seelsorgerliche Aufgaben

5.1 Die Phase des ersten Kontakts

Oft ist es so, daß als erstes eine aufgeregte und betrübte Mutter Kontakt mit dem Pfarrer aufnimmt. So weit, so gut. Doch können natürlich Eltern in solchen Fällen nie als Vertreter ihrer Söhne oder Töchter auftreten. Der Pfarrer sollte versuchen, die betroffene Person so schnell wie möglich selbst zu treffen und er sollte es vermeiden, sich auf die Seite der Eltern zu stellen, vor allem, wenn diese mit ihrer Tochter nicht einer Meinung sind und die Heirat ablehnen. Dies kann zum Gegenteil dessen führen, was sie wünschen. Anstatt ihrer Tochter zu helfen, treiben sie sie in die tröstenden Arme ihres muslimischen Liebhabers, noch bevor die Entscheidung, ob sie ihn nun heiraten will oder nicht, voll ausgereift ist. Wir gebrauchen hier das Beispiel einer jungen Frau, da die meisten religionsverschiedenen Ehen in Europa zwischen einer christlichen Frau und einem muslimischen Mann geschlossen werden. Allerdings ist auch, wie oben bereits erwähnt, ein erheblicher Anstieg bei der Zahl muslimischer Frauen

festzustellen, die einen nicht-muslimischen Partner heiraten. In diesem Fall muß die Freiheit der muslimischen Frau gegenüber ihrer Glaubensgemeinschaft verteidigt werden, und es muß, falls erforderlich, eine Lösung unter Beteiligung ihrer Eltern / Familie und des Imams gesucht werden.

5.1.1 Beiden Partnern muß angemessene Aufmerksamkeit geschenkt werden

Es wird empfohlen, zuerst mit dem christlichen Partner allein zusammenzutreffen. Falls der muslimische Partner dies wünscht, sollte auch er die Möglichkeit haben, den Pfarrer alleine zu sprechen. Dies ist auch der beste Weg, um sicherzustellen, daß die Freiheit der Partner dem jeweils anderen Partner gegenüber berücksichtigt wird. Falls nicht im Laufe dieser ersten Gespräche beschlossen wird, die Heiratspläne nicht weiter zu verfolgen, sollten bei allen weiteren Gesprächen beide Partner anwesend sein. Da es in der muslimischen Gemeinschaft in den meisten Fällen keine vergleichbare Art der Seelsorge gibt, sollte man dem muslimischen Partner versichern, daß der Pfarrer berufliche Schweigepflicht gelobt hat und daher Vertraulichkeit wahren muß. Die Imame sind sich im übrigen zunehmend dieser seelsorgerlichen Herausforderung bewußt. Bei diesen ersten Gesprächen kann man das Paar fragen, wie es sich kennengelernt hat. Wie und wo haben sie sich ineinander verliebt? Solche Geschichten sind oft aufschlußreich und hilfreich für den Pfarrer. Wieviel haben sie gemeinsam? Wie groß ist ihre gemeinsame Grundlage? Was erwarten sie von ihrer Ehe? Stimmen diese Erwartungen wirklich in ausreichendem Maße überein? Die gleichen Worte bezeichnen in verschiedenen Kulturen nicht immer den gleichen Sachverhalt. Selbst bei der gleichen Kultur, Religion und dem gleichen sozialen Milieu ist es heute ziemlich schwierig, eine gute Ehe aufzubauen.

5.1.2 Die Bedeutung des persönlichen Glaubens

Wichtig ist auch, zu wissen, wie jemand gegenüber einem andersgläubigen Partner seine Religion lebt und erfährt. Die persönliche Beziehung der beiden Partner zu Gott sollte nicht tabu sein. Sie gehört sogar mit zum Kern der Sache. Mit diesem Thema eng zusammen hängen die Fragen: Was denkt die Frau über den Islam und der Mann über das Christentum? Haben sie sich schon die Mühe gemacht, ausreichende Informationen über die Religion des anderen einzuholen? Weitere Fragen sind: Welche Sprache sprechen die beiden miteinander (falls einer der Partner Ausländer ist)? Haben sie schon ernsthaft versucht, die Sprache des anderen zu erlernen? Häufig versuchen Paare, sich auf Englisch zu verständigen, obwohl keiner von beiden es als Muttersprache spricht. Mangelnde Kenntnis einer gemeinsamen Sprache ist häufig die Ursache für Mißverständnisse und Konflikte. Wie bewußt sind sie sich eventueller Vorurteile gegenüber dem anderen Partner? Falls dies irgendwie möglich ist, sollte die Frau das Heimatland ihres Partners besuchen - allerdings nicht als Touristin -, um herauszufinden, wie Menschen dort als Frauen und Männer in der Gesellschaft leben und wie Männer und Frauen sich in der Ehe verhalten. Eine solche Reise ist dann noch wichtiger, wenn es wahrscheinlich ist, daß das Paar einige Zeit nach der Hochzeit in Heimatland des Mannes zieht. Falls der Partner ein Asylsuchender oder ein Tourist aus einem Land ist, in dem Polygamie erlaubt ist, sollte man unbedingt in Erfahrung bringen, ob er nicht schon verheiratet ist (siehe oben zur Gefälligkeitsehe!). In den europäischen Ländern ist Bigamie verboten und wird als Straftat behandelt.

5.2 Die Phase der Entscheidungsfindung

5.2.1 Entscheidende Fragen

Ausgehend von der oben erwähnten Grundhaltung des Respekts dem anderen gegenüber, kann - oder sollte man vielleicht sogar - direkt oder indirekt fragen, ob der betroffene Christ oder die Christin glaubt, daß sie / er ihre oder seine christliche Freiheit bewahren kann, oder ob sie glauben, daß ihre Ehe mit einem Andersgläubigen zu einer nicht tragbaren Einschränkung dieser Freiheit führen wird. Kann sie z.B. akzeptieren, daß ihre Kinder als Muslime erzogen werden? Dies ist in den meisten Fällen unvermeidlich, selbst dann, wenn der muslimische Ehemann damit einverstanden sein sollte, daß seine Kinder etwas über den christlichen Glauben erfahren. Falls der Pfarrer eine sehr überzeugte Christin vor sich hat, kann er das Problem sogar folgendermaßen formulieren: "Was verlangt Gott Ihrer Ansicht nach in dieser Situation von Ihnen"? Mit anderen Worten: "Glauben Sie, daß es Gottes Wille für Ihr Leben ist, daß Sie einen Muslim heiraten?" Es gibt Frauen, die in einer moralischen Zwickmühle stecken, da sie in ihrem tiefsten Innersten glauben, daß sie Christus verleugnen, wenn sie einen Muslim heiraten. Den wichtigsten Punkt könnte man vielleicht folgendermaßen formulieren: "Ich brauche Gottes Hilfe und die Unterstützung der Kirche, um meine Entscheidung, diesen Muslim zu heiraten, umzusetzen."

5.2.2 Die Gefühle sind stärker als der Glaube?

Häufig sind die betroffenen jungen Leute nicht dazu bereit, solche direkten, tiefgehenden Fragen zu stellen, da ihre Gefühle zu diesem Zeitpunkt stärker sind als ihr Glaube, obgleich man darauf achten sollte, Gefühle nicht dem Glauben gegenüberzustellen. Es gibt aber Menschen, die in dieser Phase sehr unsicher sind und nicht wissen, was sie tun sollen. In einer solchen Situation sind ihnen Kirchenrecht und Lehre bis zu einem gewissen Punkt gleichgültig. Der Pfarrer wird dies merken, wenn er taktvoll und einfühlsam genug ist. Er sollte sich allerdings bewußt machen, daß es das Beste ist, die letztendliche Entscheidung vertrauensvoll dem Paar selbst zu überlassen. Das Ergebnis kann verblüffend sein. Es heiraten Paare, von denen der Pfarrer dies nicht erwartet hätte, und andere, bei denen er mit einer Heirat gerechnet hatte, treffen die Entscheidung, den begonnenen Weg nicht fortzusetzen, und zwar unter Umständen selbst dann noch, wenn die Einladungen zur Hochzeit schon zum Versand bereitliegen. Der Pfarrer erwartet oder bittet möglicherweise darum, daß ihn das Paar über seine letztendliche Entscheidung unterrichten möge. Es kann passieren, daß man nach dem ersten Gespräch nie wieder etwas von ihnen hört! Die Entscheidung liegt immer bei ihnen. Der Pfarrer behält in jeder Hinsicht die Verantwortung für seine Gemeindemitglieder. Dies gilt auch dann, wenn er die Hilfe anderer benötigt und beschließt, einen Spezialisten auf diesem Gebiete zu Rate zu ziehen. Ein Spezialist kann allerdings nie den örtlichen Pfarrer mit seiner Sorge um die ihm anvertrauten Seelen ersetzen.

5.3 Die Vorbereitungsphase

5.3.1 Vorbemerkungen

Wenn die Heirat einmal beschlossen ist und das Paar weder weitere Fragen beantworten noch an seine eigenen Zweifel erinnert werden möchte, dann sollte der Pfarrer nur noch solche Fragen stellen, die man im Hinblick auf eine gute Ehe für angemessen und förderlich halten könnte. An diesem Punkt beginnt für Berater und Paar die dritte Phase, die Phase der konkreten Hochzeitsvorbereitung. Die erste Frage, die sich stellt, ist, ob eine Trauung in der Kirche stattfinden kann. Nicht selten kommt ein erster Kontakt erst dann zustande, wenn das Paar

bereits seine Entscheidung getroffen hat. In diesem Fall sollte man ihnen ruhig die wichtigsten Fragen aus der ersten und zweiten Phase stellen. Irgendwelche Fragen muß man ja sowieso stellen! Die wichtigste Frage in dieser dritten Phase bleibt: Warum wünscht das Paar oder in erster Linie die junge Frau eine kirchliche Trauung? Es ist natürlich denkbar, daß der Pfarrer nach einer umfassenden Diskussion dem Paar nachdrücklich von einer solchen Zeremonie abrät und ihnen empfiehlt, nur standesamtlich zu heiraten; doch damit ist seine seelsorgerliche Verantwortung nicht beendet. Die Frau wünscht im allgemeinen eine kirchliche Trauung, um ihrer eigenen Familie, ihrem Mann und seinen Verwandten zu zeigen, daß sie ihren Glauben ernst nimmt. Vielleicht möchte sie sogar unbewußt auf diese Weise Bemühungen seiner Familie, sie zum Übertritt zum Islam zu bewegen, im Keim ersticken. Der muslimische Partner sollte selbstverständlich einer kirchlichen Zeremonie zustimmen. Es ist wichtig herauszufinden, was seine Eltern und Angehörigen von dieser Ehe halten, ob sie sie ablehnen oder begrüßen.

5.3.2 Die Hochzeit in der Kirche

Begrenzte Möglichkeiten

- Nicht in allen Kirchen ist eine kirchliche Trauung möglich.

So verbietet z.B. die orthodoxe Kirche in Griechenland, Rußland, Rumänien, Bulgarien und anderenorts jegliche kirchliche Trauung. Das gleiche gilt für die armenisch-apostolische Kirche und die Baptistenkirche in Rußland. In diesem Fall bleibt dem Paar nur die Möglichkeit einer standesamtlichen Trauung. Damit ist aber die seelsorgerliche Verantwortung der Kirche nicht beendet, sondern sie wird nur auf eine andere Ebene verlagert. Die Regeln und Vorschriften für Ehen zwischen Christen und Muslimen sind in den Kirchen, in denen Möglichkeiten für eine kirchliche Trauung bestehen, unterschiedlich. Die Haltungen einiger europäischer Kirchen stellen sich folgendermaßen dar:

- Die römisch-katholische Kirche

Um kirchlich heiraten zu können, benötigt der katholische Partner wegen der Religionsverschiedenheit (*disparitas cultus*) eine Dispens, die vom Ortsordinarius erteilt wird. Der Ortsordinarius ist der Bischof oder ein von ihm Beauftragter. Der Antrag auf Dispens muß vom Pfarrer der Gemeinde, zu der der katholische Partner oder die Partnerin gehört, gestellt werden.

Für die Feier der Eheschließung stehen dann zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Trauung in der kanonischen Eheschließungsform in einem Wortgottesdienst in der Kirche oder an einem andern Ort (vgl. c. 1118 § 3 CIC), in Anwesenheit eines Priesters und zweier Zeugen. Eine Trauung in einer Brautmesse ist nur in Ausnahmefällen mit spezieller Erlaubnis des Ortsordinarius möglich.

- Die Trauung mit Dispens von der Formpflicht. Das kann dann eine zivile Trauung oder eine andere öffentliche Form sein.

Einige Bischofskonferenzen verlangen eine Absichtserklärung der beiden Partner, die in der Kirche vorgelesen wird, bevor sich beide das Ja-Wort geben. In dieser Erklärung können die Partner ihre Absicht versichern, monogam und treu bis zum Tode zu bleiben, ihre Bereitschaft

äußern, ihre Kinder über den christlichen Glauben zu informieren und ihrem christlichen Partner zu erlauben, zur Kirche zu gehen, usw. Die Bischofskonferenzen in Belgien, Frankreich, England und Wales, Deutschland, den Niederlanden, der Schweiz und Spanien haben entweder selbst detaillierte Leitlinien über Ehen zwischen Christen und Muslimen herausgegeben oder solchen zugestimmt.

- Die anglikanische Kirche

Im Februar 1988 forderte die Generalsynode der anglikanischen Kirche die Bischofsversammlung auf, dem Klerus einen detaillierten Ratgeber an die Hand zu geben, dem zu entnehmen sei, wie Pfarrer ihre rechtlichen Verpflichtungen einhalten können, wenn sie gebeten werden, eine Ehe zu schließen, bei der einer der beiden Partner einer nichtchristlichen Glaubensgemeinschaft angehört. Ein Expertenausschuß arbeitete entsprechende Leitlinien aus, die am 16. Juli 1992 verabschiedet wurden. Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

Das englische Recht sieht vor, daß jede Person, die in einem Pfarrbezirk wohnt, (unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit) ein Recht darauf hat, in der Pfarrbezirkskirche gemäß den Riten und Zeremonien der Anglikanischen Kirche zu heiraten. Eine Ausnahme stellen Geschiedene dar, deren früherer Ehegatte noch am Leben ist. Pfarrer, die dies nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können, sollten sich von einem Kollegen vertreten lassen. Wenn allerdings einmal die Genehmigung erteilt wurde, so muß die gesamte Liturgie, wie sie im "Book of Common Prayer" oder im "Alternative Service Book" von 1980 enthalten ist, gehalten werden, ohne dem Nichtchristen durch entsprechende Auslassungen entgegenzukommen. Das bedeutet im Falle eines Muslims, daß auch Verweise auf die Dreieinigkeit beibehalten werden müssen. Das heißt daß das Paar meistens entscheidet, standesamtlich zu heiraten. Im Anschluß daran kann ein Gebetsgottesdienst statt der offiziellen Liturgie stattfinden. Damit ist ihre Ehe in den Augen der Kirche nicht ungültig, da die Ehe ein Geschenk Gottes an alle Menschen ist. Auch im Rahmen eines solchen Gebetsgottesdienstes sollte die christliche Lehre über die Ehe und die Erwähnung Christi nicht außer acht gelassen werden.

- Die Evangelische Kirche in Deutschland

Bereits 1971 erarbeitete die Ehekommission der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) im Auftrag des Rates der EKD Grundsätze für eine kirchliche Handlung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen.

Die Hauptgedanken daraus sind:

Die Bedingungen für eine kirchliche Handlung sind auf jeden Fall einzuhalten. Das heißt, daß Verkündigung von Gottes Wort und Gebete in einem solchen Gottesdienst unverzichtbare Grundelemente sind. Die Schriftlesungen und die Gebete sollten allerdings daraufhin untersucht werden, ob sie sich für den besonderen Fall eines christlich-muslimischen Paares eignen. Eine gewisse Anpassung des Gottesdienstes ist erforderlich. Das Vorbereitungsgespräch ist deshalb von besonderer Bedeutung. Von dem nichtchristlichen Partner sollten keine Aussagen verlangt werden, die eindeutig christliche Glaubensvoraussetzungen haben. Der Pfarrer sollte versuchen, den muslimischen Partner einzubeziehen und ihm auf diese Weise zu Verständnis und Beteiligung zu führen. Die Ehekommission gibt weitere detaillierte Hinweise zur Anwendung ihrer Leitlinien und schlägt eine Reihe von Schriftstellen vor, die bei solchen gottesdienstlichen Handlungen benutzt werden könnten.

- Andere reformierte Kirchen

Als letzte Beispiele werden die reformierten Kirchen in der Schweiz und den Niederlanden angeführt. Obwohl die Islambeauftragten dieser Kirchen pastorale Leitlinien für religionsverschiedene Ehen erarbeitet haben, haben ihre jeweiligen Synoden bislang (noch) keine Vorschriften für den Fall erlassen, daß ein Paar eine Trauung in der Kirche wünscht.

Die Leitlinien "Ich bin Christ, mein Partner ist Muslim" (auf niederländisch), die die Abteilung (= Ausschuß) des Kirchenrates in den Niederlanden für Beziehungen zu anderen Religionen erarbeitet und veröffentlicht hat (September 1995), wurden vom Kirchenrat offiziell verabschiedet. Die in dieser Broschüre enthaltenen Leitlinien, die die römisch-katholische Kirche betreffen, sind dieselben, die auch unter 2) aufgeführt wurden. In den reformierten Kirchen bleibt die Entscheidung der Frage, ob und wie eine religionsverschiedene Ehe kirchlich geschlossen werden kann, dem örtlichen Kirchenrat überlassen, solange die Synoden keine Regelung in dieser Angelegenheit treffen. Es ist unwahrscheinlich, daß die reformierten Synoden eigene Vorschriften erlassen werden, da sich ihre Vertreter den Vorschlägen der oben erwähnten Leitlinien angeschlossen haben. Diese haben daher einen halb-offiziellen Status. Diese Leitlinien bieten den örtlichen reformierten Kirchen drei Möglichkeiten:

- Eine kirchliche Trauung mit einer abgeänderten Liturgie, für die die Kirche die Verantwortung übernimmt.
- Eine Andacht außerhalb des Kirchengebäudes (falls die muslimischen Freunde zögern, eine Kirche zu betreten), die ein Pfarrer mit Genehmigung des örtlichen Kirchenrates hält.
- Eine von einem Pfarrer und einem Imam gehaltene Feier. Diese dritte Möglichkeit steht allerdings nicht dem römisch-katholischen Partner in den Niederlanden offen.

Das Paar zieht möglicherweise eine islamische Feier vor, die natürlich in den meisten europäischen Staaten eine standesamtliche Trauung nicht ersetzen kann. In diesem Fall ist die Kirche nicht direkt betroffen; wenn allerdings ein Kirchenmitglied involviert ist, so ist seelsorgerliche Betreuung erforderlich.

- Vorschläge für die Gestaltung eines Gottesdienstes

Die im folgenden angeführten Gestaltungselemente stammen aus Gottesdiensten, die in katholischen und reformierten Kirchen stattgefunden haben, und werden hier nur als Vorschläge genannt. Selbstverständlich muß das Paar mit allen Elementen einverstanden sein.

- Lesungen aus der Schrift, z.T. kombiniert mit Lesungen aus dem Koran,
- Meditation über oder Auslegung einer Schriftstelle,
- Psalmen und Lieder aus der christlichen Tradition, wenn möglich ebenfalls Gedichte und Musik aus der muslimischen Tradition,
- Gebete, Fürbitten und Segensworte, wenn möglich aus beiden Traditionen,
- Traufragen und eventuell (siehe oben) eine Absichtserklärung,

- Tausch der Ringe,
- Überreichen der Bibel (in einigen Kirchen) (falls gewünscht Überreichen des Korans).

Anmerkungen zu diesen sieben Punkten

zu 1. Die Bibel enthält mehrere Texte über die Ehe, denen ein Muslim aus ganzem Herzen zustimmen kann. Man kann auch Bibelstellen auswählen, in denen nicht unbedingt die Rede von der Ehe ist, die aber gewisse Gemeinsamkeiten des christlichen und des muslimischen Glaubens hervorheben. Die folgende Textstellenauswahl ist den Leitlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland, der reformierten Kirchen der Schweiz und der römisch-katholischen Kirche Spaniens entnommen.

1. Mose 1, 26-28, 31 und 2, 18-24. Hohelied 2,8-14, 16-17; Psalm 8, 23 und 27; 33, 12, 18 und 18-22; 34, 1-10; 36, 6-7a, 8-10; 66; 86, 5, 6, 11, 12; 92, 2, 3-5, 6, 14-16; 98, 1-9; 103; 121; 127; 139; 145; 147; Sprüche 3, 1-10 und 31-35; Jeremia 31, 31-32a, 33-34; 1 Kor. 13 und 2. Petr. 3, 1-4, 7-9. Aus den Evangelien Matt. 5, 1-12, 21 und 24-27; 22, 35-40, Mark. 10, 6-9 usw. Die Psalmen Davids werden im Koran erwähnt, allerdings nicht zitiert.

Vorschläge aus dem Koran: Sure 1 (sollte vorzugsweise von einem Muslim in Arabisch und mit einer Übersetzung vorgetragen werden); 4, 124-132; 5, 46-48; 10, 63-64; 24, 2-10; 33, 42-44 usw.

zu 2. Ein Muslim wird einer Predigt zustimmen.

zu 3. Nicht nur Psalmen, sondern auch andere Lieder sollten Verwendung finden. Muslime sind nicht daran gewöhnt, in der Moschee Musik zu hören. Musik wird nur in mystischen / sufi Versammlungen verwendet. Man sollte einen Muslim über diesen Unterschied zwischen Kirche und Moschee informieren.

zu 4. Es gibt verschiedene muslimische Gebetssammlungen, die man benutzen kann, so z.B. Kenneth Cragg: Alive to God, Annemarie Schimmel: Dein Reich komme, Constance Padwick: Muslim Devotions usw.

zu 5. Die Traufragen können so formuliert werden, daß beide Partner ihnen zustimmen können. Einige Leitlinien enthalten entsprechende Textvorschläge.

zu 6. Der Tausch der Ringe hat in beiden Religionen symbolische Bedeutung.

zu 7. Wenn ein Muslim nur dann eine Bibel entgegennehmen möchte, wenn auch gleichzeitig ein Koran überreicht wird, sollte man ernsthaft erwägen, beide Schriften zu überreichen.

5.4 Die Seelsorge während der ersten Ehejahre

5.4.1 Das Recht auf Bewahrung der eigenen Identität

Nachdem die Ehe geschlossen worden ist, beginnt eine sehr wichtige Phase: Zwei Menschen, Mann und Frau, bringen unter einem Dach zwei Religionen und oft auch zwei Kulturen zusammen. Falls sie beschließen, in sein Herkunftsland zu ziehen, muß die Frau Opfer bringen.

Wenn sie beschließen, in Europa zu bleiben, ist es der Mann, der sich in erheblichem Maße anpassen muß. Aus diesem Grund ist es wichtig, daß das Paar eine gute Beziehung zu beiden (oft großen) Familien hat. Es ist nicht empfehlenswert, das gemeinsame Leben im Hause der Eltern eines der Partner zu beginnen, obgleich auch das Risiko der Isolierung besteht. Es ist nicht ungewöhnlich, daß die Angehörigen des Bräutigams der Ansicht sind, er habe seine Religion und Kultur verraten, indem er eine Ausländerin geheiratet hat, die nicht Muslimin ist. Sie werden davon ausgehen, daß sie nicht in der Lage sein wird, ihre Kinder zu richtigen Muslimen zu erziehen. Möglicherweise wird auf ihn Druck ausgeübt, damit sie zum Islam übertritt. Er sollte daher das Recht seiner Frau, Christin zu bleiben, verteidigen. Wenn sich seine Frau weigert, zum Islam überzutreten, und erklärt, warum sie Christin bleiben möchte, kann sie vielleicht sogar die Achtung seiner Angehörigen gewinnen. Um sich so zu verhalten, muß sie eine starke Überzeugung und einen anerkannten Platz in der Kirche haben, daher ist es ganz wichtig, daß der Pfarrer sie weiter besucht und seelsorgerlich betreut. Viele Frauen leiden darunter, daß Mitchristen und Kirchenmitglieder sie für schlechte Christinnen halten, weil sie einen Muslim geheiratet haben. Unter solchen Umständen sind sie möglicherweise versucht, die Kirche zu verlassen oder der Kirche gegenüber distanziert zu werden. Ein Ausweg für sie besteht vielleicht darin, ihre eigene Art von Synkretismus, einer Mischung beider Religionen, weder islamisch noch wirklich christlich, zu entwickeln. Der Glaube beider Partner wird schwächer werden, wenn sie beschließen, von der Kirche und der Moschee fern zu bleiben. Es kommt häufig vor, daß der mehr oder weniger säkular lebende muslimische Partner seine religiösen Verpflichtungen plötzlich sehr ernst zu nehmen beginnt, wenn Kinder geboren werden, und die Frau könnte es dann schwierig finden, mit dieser Verhaltensänderung zurecht zu kommen.

5.4.2 Die gemeinsame Kindererziehung

Die gemeinsame Kindererziehung ist und bleibt eine große Herausforderung für religionsverschiedene Ehen. Vielleicht schaffen sie es, ihre Kinder zum Respekt für beide Religionen der Eltern zu erziehen. Das Kind stellt natürlich schnell fest: Papa betet anders als Mama es tut. In muslimisch-christlichen Ehen ist es normal, daß die Kinder islamisch erzogen werden. Das bedeutet Beschneidung für die Jungen und normalerweise keine Taufe. Eine Taufe im Verborgenen ist nicht zu empfehlen, da es Schwierigkeiten geben könnte, wenn sie entdeckt wird. In seltenen Fällen werden die Kinder in der Kirche gesegnet. Die Mutter wird versuchen, ein Beispiel für christliches Leben zu geben und ihren Kindern christliche Normen und Werte mitzugeben, wenn eine förmliche christliche Unterweisung nicht möglich ist. Wenn Eltern erklären, daß sie es ihren Kindern überlassen wollen, zu entscheiden, ob sie Muslime oder Christen werden wollen, und sich gleichzeitig selbst von der Kirche und der Moschee fernhalten, setzen sie ein schlechtes Beispiel und zeigen den Kindern erst gar nicht auf, wofür sie sich entscheiden könnten. In Frankreich treffen sich regelmäßig Gruppen christlich-muslimischer Paare, um sich gegenseitig zu unterstützen und Erfahrungen auszutauschen. Im Idealfall kann eine gut funktionierende muslimisch-christliche Ehe zu einer Brücke zwischen beiden Glaubensgemeinschaften werden. Falls einer der beiden Partner beschließt, zur Religion des anderen überzutreten, ist ihre Ehe keine religionsverschiedene Ehe mehr, eventuell aber immer noch eine kulturverschiedene.

5.5 Das Ende der Ehe

5.5.1 Tod und Bestattung

Obwohl es Gläubigen gibt die denken das Ehen für die Ewigkeit geschlossen werden, normalerweise endet eine Ehe mit dem Tod eines der beiden Partner.

In Westeuropa kann der christliche Partner zwischen einem Begräbnis und einer Einäscherung wählen, die meisten Kirchen akzeptieren beide Möglichkeiten. Das islamische Recht läßt dagegen keine Einäscherung zu. Der christliche Partner sollte die Unterschiede zwischen den Bestattungsriten der muslimischen Welt und den meisten europäischen Ländern kennen und die Wünsche der muslimischen Angehörigen berücksichtigen. Die beiden Partner können nicht im gleichen Grab beerdigt werden.

5.5.2 Beendigung der Ehe durch Scheidung

An dieser Stelle kann nicht auf alle psychologischen und soziologischen Faktoren eingegangen werden, die zu der steigenden Zahl von Scheidungen in der europäischen Gesellschaft beitragen. Diese Faktoren spielen auch bei religionsverschiedenen Ehen eine Rolle. Daß eine religionsverschiedene Ehe zum Erfolg wird, ist allerdings noch schwieriger zu bewerkstelligen als bei einer "normalen" Ehe, da die Belastungen in einer solchen Ehe stärker und der psychologische Druck höher ist. Mißverständnisse sind häufig Anlaß für Konflikte und Spannungen. Die Frauen in Europa sind stärker angezogen von den Idealen Emanzipation, Karriere, Selbstverwirklichung und Gleichberechtigung als die meisten Frauen in der muslimischen Welt, obgleich der sich rasch vollziehende soziale Wandel nun auch die dortigen Gesellschaften beeinflußt. Die betroffenen Frauen finden bei ihren Partnern und deren Verwandten nicht immer Verständnis für diese Ideale. So können sich z.B. geringfügige Verärgerungen über die Sprache, die in der Familie gesprochen wird, den Kindergarten, Weihnachtsbäume, halal-Fleisch usw. anhäufen und zu einer gespannten Atmosphäre führen. Dies kann in einer Scheidung enden. Wenn es zu einer Scheidung kommt, sind Frauen den Männern gegenüber normalerweise im Nachteil. Falls der Richter die Kinder der Frau zusprechen sollte, könnte sich der Mann möglicherweise versucht sehen, die Kinder zu entführen und sie aus der Reichweite der Mutter und ihrer Rechtsinstrumente in sein Herkunftsland zu bringen. Wie bereits oben erwähnt, können die sozialen, familiären, politischen, rechtlichen und juristischen Unterschiede zwischen dem Wohnsitzstaat und dem Herkunftsstaat in bezug auf Eigentum für beide Parteien nachteilig sein. Das deutsche und das niederländische Recht gehen z.B. von einer Gütergemeinschaft in der Ehe aus, sofern kein Ehevertrag geschlossen worden ist, wogegen das türkische Recht auf Gütertrennung basiert.

In der Einleitung wurde auf ein Mangel an Statistiken hingewiesen. Als Beispiel dem wir keine andere Statistiken gegenüber stellen können, wird auf offiziellen Zahlen in den Niederlanden aufmerksam gemacht. Statistiken die Juni 1996 veröffentlicht wurden, zeigen, daß Ehen zwischen einer niederländischen Person und einem Ausländer (einer Ausländerin) im Vergleich mit Ehen zwischen Personen gleicher Nationalität während einer gleichen Periode zweimal so oft in eine Scheidung enden.

5.6 Abschließende Bemerkungen

5.6.1 Liebe ist entscheidend

Das Wichtigste für jede Ehe und damit natürlich auch für die Ehe zwischen Muslimen und Christen ist die Liebe. Weil es zwischen Christen und Muslimen so viele sprachliche, kulturelle, soziale, ethische, nationale und insbesondere rassische und religiöse Unterschiede geben kann,

ist es besonders wichtig, sich nicht übereilt in eine Ehe zu stürzen. Es ist besser, sich gut beraten und informieren zu lassen, bevor man einen so wichtigen Schritt wie die Eheschließung tut. Wenn Liebe zum Glück führen soll, sollte sie nicht blind sein.

5.6.2 Ist eine positive Bewertung über die seelsorgerliche Problematik hinaus möglich?

Vor 50 oder 60 Jahren waren Mischehen zwischen Evangelischen und Katholiken nicht hoch angesehen. Trotz dieser Tatsache sind einige der Gruppen, in denen sich die Betroffenen zusammengeschlossen hatten, zu wichtigen Treffpunkten geworden, von denen aus ökumenisches Gedankengut weiterverbreitet wurde. Vielleicht ist es möglich, an dieser Stelle eine Parallele zu einigen muslimisch-christlichen Familien herzustellen. Darf man hoffen, daß sie den Weg nach vorne weisen und ein Vorbild für die zukünftige Entwicklung der christlich-muslimischen Beziehungen werden?

Anschriften:

Deutschland:

CIBEDO Guiollettstr. 35 D-60325 Frankfurt Tel. 069-72 64 91

Islamreferat im Kirchenamt der EKD Herrenhäuserstr. 12 D-30419 Hannover Tel. 0511-27 96-435

Österreich:

Petrus Bsteh Afro-Asiatisches Institut Türkenstr. 3 A-1090 Wien Tel. 01-31 05 145-340

Schweiz:

Jean-Claude Basset c/o Centre Protestant d'Études Postfach 3158 CH-1211 Genève 3 Tel. 022-756 33 95

SKAF Neustadtstr. 7 CH-6003 Luzern Tel. 041-23 03 47

englisch-sprachiger Bereich:

The Churches' Commission for Inter-Faith Relations, The Council of Churches for Britain and Ireland, Church House, Great Smith Street, London SW1P 3NZ England

französisch-sprachiger Bereich:

Secretariat pour les Relations avec l'Islam 71, rue de Grenelle 75007 Paris Frankreich

Centre el-Kalima 69 rue du Midi 1000 Brussel Belgien

andere Sprachbereiche:

Sekretariat des Islam in Europe-Komitees von KEK und CCEE, Centre Protestant d'Études, c/o Dr Jean-Claude Basset Postfach 3158, CH-1211 Genève 3

Bibliographie:

Die folgende Bibliographie beschränkt sich auf Literatur zum Thema dieser Broschüre und enthält zahlreiche Veröffentlichungen europäischer Autoren zur Ehe zwischen Christen und Muslimen. Denjenigen, die Informationen über den Islam im allgemeinen und die christlich-muslimischen Beziehungen im besonderen suchen, wird vor allem die Lektüre der mit Sternchen * gekennzeichneten Werke empfohlen. Anregungen für eine vertiefte Beschäftigung mit den christlich-muslimischen Beziehungen im allgemeinen und dem islamischen Recht im besonderen geben folgende Sekretariate: Diese Bibliographie ist nach Sprachen geordnet (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Spanisch)

Deutsch:

Fingerlin E. und Mildenerger M.: Ehen mit Muslimen am Beispiel deutsch-türkischer Ehen, Frankfurt, Lembeck Verlag, 1983, 59 Seiten

Angehren T. (Hg): Ehen zwischen Katholiken und Muslimen in der Schweiz, Pastorale Handreichung, Luzern 1986, 52 Seiten. Im Auftrag der Schweizerischen Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Ausländerfragen (SKAF) (Adresse siehe oben)

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg): Christen und Muslime in Deutschland, 4. März 1993, 98 Seiten, mit einem Kapitel über: Die katholisch-islamische Ehe S. 43-60

Islam-Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern: ...über die Grenze gehen, Ehen zwischen christlichen und muslimischen und christlichen Partnern, Informationen für junge Menschen, München 1996 (Adresse: Postfach 200751, 80007 München)

Englisch:

Lamb, C.: Mixed Faith Marriage: A Case for Care, The Council of Churches for Britain and Ireland, 1982 (und Neuauflagen), 13 Seiten.

Board of Mission Inter-Faith Consultative Group of the Church of England: Guidelines (for clergy) for the Celebration of Mixed-Faith Marriages in Church, London 1992, 12 Seiten.

Assad D., Harpigny G., and Nielsen J.: Christian-Muslim Marriages, Series Research Papers Muslims in Europe No 20, 1983, 27 Seiten. (Adresse: Centre for the Study of Islam and Christian-Muslim Relations, Selly Oak Colleges, 996 Bristol Road, Birmingham B29 6 LQ England)

Speelman G.: "Mixed Marriages" in Speelman, Van Lin and Mulder (Eds.) Muslims and Christians in Europe, Breaking New Ground, Essays in Honour of Jan Slomp, Kampen (The Netherlands) 1993, S. 138-150.

Presbyterian Church USA: Interfaith Marriage, A Resource by Presbyterian Christians, o.J., 53 Seiten. (Adresse: 100 Witherspoon Street, Louisville, K.Y. 40202-1396)

Rabbi Dr Jonathan Romain: 'Till Faith Us Do Part' Couples who fall in love across the religious divide London, Fount (Harper Collins Religious) 1996 182 pp.

Französisch:

Benturqui D, Basset J.C., u.a.: Couples Islamo-Chrétiens Promesse ou Impasse? Lausanne, Editions du SOC, 5 Chemin des Cèdres, 107 S.

Secrétariat pour les Relations avec l'Islam (SRI): Les Mariages islamo-chrétiens, 31995, Paris

Commission Interdiocésaine pour les Relations avec l'Islam: Les Mariages Islamo-chrétiens, El-Kalima, 1988, Neuauflage, 14 Seiten.

SKAF: Mariages entre Catholiques et Musulmans en Suisse, 1987.

Salama A.: "Les Mariages entre Chrétiens et Musulmans- Approches Pastorales" Bulletin, 24 (1989) 1

Secretariat pour les Relations avec l'Islam(SRI): Dossier du groupe des foyers Islamo-chrétiens Décembre 1995, 30 S.

Aldeeb S.: Mariages mixtes entre suisses et étrangers musulmans - Enjeux de normes légales conflictuelles, Lausanne 1996, 31 S.

Italienisch:

Centro Ambrosiano di documentazione per le religioni: Matrimoni con dispensa "Disparitas cultus" anni 1990-94, Rilevazione sulle diocesi italiane, appunti e riepiloghi-giugno. Milano 1996, 115 S.

Niederländisch:

Speelman G, Ter Reegen O, Slomp J.: Ik ben Christen Mijn partner is Moslim, Kampen, Kok, 1995, 140 S.

El-Kalima (Hg): Huwelijken tussen Christenen en Moslims.Brussel.

Spanisch:

Comision Episcopal de Relaciones Interconfesionales: Orientaciones para la celebracion de los matrimonios entre catolicos y musulmanes en Espana, Madrid 1988, 31 S.

Mitglieder des Ausschusses "Islam in Europa"

CCEE

P. Gilles Couvreur, Frankreich

P. Dr Xavier Jacob, Türkei

Dr. Penelope Johnstone, England

Msr. Alfredo Montes Garcia, Spanien

Dr. Franjo Topic, Bosnien

P. Hans Vöcking Deutschland (Vorsitzender)

Berater: Don Augusto Casolo, Italien

P. Khalid Akasheh, Vatikan

KEK

Dr. Jean-Claude Basset, Schweiz (Sekretär)

Pfrin. Annastina Jönsson, Schweden

Mgr. Erzbischof Vosskan Kalpakian, Griechenland

Canon Dr. Christopher Lamb, England

Marin T.Varbanov, Bulgarien

Prof.Dr Grigorios Ziakas, Griechenland

Berater: Prof.Dr Viorel Ionita, Genf

OKR Heinz Klautke

Dr. Jan Slomp, Niederlande

*Die Schlußredaktion dieser pastoralen Handreichung lag bei Dr. Jan Slomp, Niederlande. Sie wurde in englischer Sprache vom CCEE/KEK Ausschuß "Islam in Europa" erstellt. Sie erscheint beim Church House in London in Zusammenarbeit mit dem Council of Churches for Britain und Ireland. Die Schlußredaktion lag bei Dr. Jan Slomp. Die deutsche Übersetzung übernahm Bärbel Dürhagen. Die Bibelzitate sind aus der Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift entnommen (Stuttgart 1980). Eine französische Übersetzung wurde von Dr. Xavier Jacob erstellt und erscheint bei El-Kalima in Brüssel.